



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

1. Hezilo von Hildesheim und seine Briefe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

1. Hezilo von Hildesheim und seine Briefe

In der Briefgruppe H 1—60 spielt die Gestalt des Bischofs Hezilo von Hildesheim die Hauptrolle. Obgleich wir über ihn auch sonst allerlei Nachrichten haben, hängt sein Bild doch größtenteils von der Interpretation dieser Briefe ab. Daß die Erklärungen, die Sudendorf bei Gelegenheit der Erstedition gab, unbefriedigend sind, war seit Jahrzehnten bekannt, und eine neue Untersuchung ist deshalb wiederholt gefordert worden.¹⁾ Die Änderungen, die sich dabei gegenüber den bisherigen Darstellungen²⁾ ergeben, verlohnen die Mühe reichlich und greifen an mehr als einem Punkte über die unmittelbare Geschichte Hezilos hinaus.

Bischof Hezilo war kein Sachse, sondern Süddeutscher. Er machte seinem Verwandten und Landsmann, dem Propst Kuno vom Hildesheimer Moritzstift, den Vorwurf, er lasse *patriae et praesertim Babenbergensium mores in Saxonia foetere*³⁾; demnach waren beide ziemlich sicher Franken. Über seinen Bildungsgang wissen wir nur soviel, daß er *litterali scientia conspicuus* war⁴⁾; die Behauptung, daß er in Frankreich studiert habe, beruht auf unbegründeter Identifizierung Hezilos mit einem Scholaren H., von dem einige Briefe in der Hildesheimer Sammlung vorhanden sind.⁵⁾ Er begann seine Laufbahn als königlicher Kaplan⁶⁾ und wurde 1051 oder bald danach Propst des Goslarer

1) Th. Lindner in der Allg. Dtsch. Biogr. 12 (1880), 383; B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 144 Anm. 1.

2) Eine Monographie über Hezilo fehlt. H. A. Lüntzel, Geschichte der Diocese und Stadt Hildesheim 1 (1858), 247—261 hat die von Sudendorf veröffentlichten Briefe noch nicht benutzt. Dies ist aber geschehen bei Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl. 1890) und in einer Reihe von Spezialarbeiten (über einzelne Bischöfe und Fürsten), die nebenher auch die Geschichte Hezilos berühren; alles Wesentliche zusammengestellt bei Meyer v. Knouau, Jahrbücher 1—3 (1890—1900), vgl. das Register in Bd. 5. Darauf und auf Sudendorf beruht K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim (im folgenden: UBHH.) 1 (1896) und die zusammenfassende Darstellung von A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim 1 (1899), 107—123.

3) H 24. Derselbe Brief bezeichnet Kuno als Hezilos *consanguineus, cognatus und compatriota*. Die Annahme von G. Sellin, Burchard II. Bischof von Halberstadt (1914) S. 4. 8. 11. 64, Hezilo wäre ein Verwandter Annos von Köln, Werners von Magdeburg und Burchards von Halberstadt gewesen, also wohl aus dem schwäbischen Hause der Stutzlinger, beruht auf der irrigen Deutung des Briefes H 49 durch Sudendorf, vgl. unten S. 186.

4) Chronicon Hildesheimense c. 17, MG. SS. VII, 853.

5) Vgl. unten S. 182 f.

6) Wolfhere, Vita Godehardi posterior c. 33, MG. SS. XI, 216: *regius capellanus*.

königlichen Stifts St. Simon und Judas.¹⁾ Im Februar 1054 finden wir ihn in der Reichskanzlei im Amte eines Kanzlers für Italien.²⁾ Bald darauf wurde er als Nachfolger des am 8. März 1054 gestorbenen Azelin zum Bischof von Hildesheim ernannt.³⁾ Der Schwerpunkt seines fünfundzwanzigjährigen bischöflichen Wirkens hat dann weniger im Politischen gelegen als in der Fürsorge für seine Diözese: er hat den Hildesheimer Dom erbaut, neben anderen Kirchen das Moritz- und Kreuzstift gegründet, den Status des Domkapitels geregelt, den Domschatz gemehrt usw.⁴⁾ Bei Heinrich III. und lange Zeit auch am Hofe Heinrichs IV. stand er in Gunst, wie eine Reihe von königlichen Urkunden bis zum Jahre 1069 erweisen.⁵⁾ Doch hat er in dieser Zeit weder in den Kämpfen um die Regentschaft⁶⁾ noch sonst eine politische Rolle gespielt; als Intervenient oder Beisitzer erscheint er in königlichen Urkunden nur gelegentlich und in Gemeinschaft mit anderen Bischöfen.⁷⁾ Bekannt ist sein Zusammenstoß mit dem Abte Widerad von Fulda in Goslar (1062 und 1063)⁸⁾; er läßt Hezilo in einem wenig günstigen Licht erscheinen, ist uns aber in der Hauptsache nur aus der parteiischen Schilderung Lamperts von Hersfeld bekannt⁹⁾ und erklärt sich wohl aus dem speziellen Goslarer Problem, von dem wir noch zu reden haben. Im Verhältnis des Hildesheimer Bischofs zum König mag eine gewisse Abkühlung eingetreten sein, als es zu Ostern 1070 zu einem blutigen Streit zwischen den königlichen und den Hildesheimer Dienstmannen kam.¹⁰⁾ Hezilos politische Rolle setzt erst in den Jahren danach ein; desgleichen seine erhaltene Korrespondenz.

¹⁾ Chron. Hildesh. a. a. O.: *Goslariensis praepositus*

²⁾ DDH. III. 315—317 (vgl. Einl. S. XXXV) in der Rekognition, in DH. III. 317 auch als Intervenient. Vgl. Wolfhere a. a. O.: *Romanus cancellarius*.

³⁾ Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. 1, 357; 2, 287.

⁴⁾ Vgl. Bertram S. 112—123.

⁵⁾ DH. III. 326 von 1054; Janicke, UBHH. I Nr. 96. 103. 104. 107. 108. III. 113. 114 aus den Jahren 1057—1069 (unsicher Nr. 126 von 1072).

⁶⁾ Lindner: ADB. 12, 383 vermutet, daß Hezilo zur Partei Annos von Köln gehörte, weil er mit Annos Neffen Burchard von Halberstadt befreundet war. Doch zeigt sein Brief H 47, der Burchards Vermittlung beim Kölner Erzbischof erbittet, daß Hezilo keine engeren Beziehungen zu Anno hatte.

⁷⁾ So in St. 2552 (von 1058), 2714 (1068), 2750 (1071).

⁸⁾ Meyer v. Knouau 1, 328—331 und 664—668; zum angeblichen Brief Widerads an Hezilo H 37 vgl. unten S. 179.

⁹⁾ Lampert a. 1063 ed. Holder-Egger S. 81—84. Lamperts Parteinahme gegen Hezilo (vgl. Meyer v. Knouau 2, 799) erklärt sich u. a. auch daraus, daß Hezilo an der Angelegenheit der thüringischen Zehnten beteiligt war, s. Meyer v. Knouau 1, 657 und 2, 188.

¹⁰⁾ Lampert a. 1070 S. 112; Meyer v. Knouau 2, 7.

Die sachliche Ausschöpfung dieser Briefe, wie sie im folgenden versucht wird, muß jeweils Hand in Hand gehen mit der historischen Einordnung, d. h. der Bestimmung von Absender, Empfänger und Zeitpunkt. Denn die Briefe haben, der Sitte der Zeit entsprechend, keine Datierung und in der Adresse nicht die vollständigen Namen, sondern nur die Initialen; manche Briefe sind überhaupt nur mit verstümmelter oder ganz ohne Adresse überliefert. Da nun die Sammlung untermischt mit der Korrespondenz Hezilos auch anderweitige Briefe enthält, muß jeder Brief einzeln bestimmt werden, wobei wir in zahlreichen Fällen von der bisherigen Forschung abweichen. Wir setzen auch hier jeweils an die Spitze ein Regest, welches an Initialen und Namen genau das angibt, was in der Handschrift steht.

H 23: Bischof H. von Hildesheim an Papst A.: betont seinen längst gehegten Wunsch, den Papst persönlich aufzusuchen, und bittet um Entscheidung der Streitsache des Bischofs <Alberich> von Osnabrück.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 1, 1 Nr. 1; Philippi, *Osnabrücker UB.* 1, 116 Anm.; Janicke, *UBHH.* 1, 99 Nr. 102. Vgl. Schmeidler, *Heinrich IV.* S. 106. 118—120.

Der Empfänger Papst A. kann nur Alexander II. (1061—1073) sein, der Absender also Hezilo von Hildesheim. Für den Bischof von Osnabrück, dessen Streitsache vom Papst entschieden werden soll, steht in der Handschrift der Name *Alvernus*, der zweifellos aus *Alvericus* entstellt ist. Alberich war 1037—1052 Bischof von Osnabrück, also zu einer Zeit, wo weder Hezilo Bischof noch Alexander II. Papst war. Philippi und Janicke erklärten den Brief deshalb für eine Fiktion. Dagegen hat sich bereits Schmeidler mit Recht gewandt, indem er unter anderem erklärte, daß das Stück inhaltlich durchaus nicht den Eindruck einer Stilübung mache und daß die Hannoversche Briefsammlung solche sonst nicht enthalte. In der Tat zeigt der Brief einige Anspielungen, die aus ihm allein nicht verständlich werden¹⁾; das widerspricht dem Wesen von Stilübungen. Wichtig ist auch der Hauptinhalt des Schreibens. Hezilo ist vom Osnabrücker Bischof gebeten worden, dessen Sache dem Papste zu empfehlen, umgeht dies aber und beschränkt sich auf die Bitte: *ut absque mora episcopi causam, si iusta tibi videatur, defendas, si non, incepto desistere facias.*

¹⁾ Vgl.: *tu doliture tot, quos Christo debueras, perisse, saltem qui adhuc supersunt, perditorum numero subtrahe*; dazu vorher: *gentis Christo pereuntis*. Ferner über die Bischöfe: *alius nescit, quid inde iudicet, alium scientem exarmat fiducia; posse omnibus aequaliter deest* (so der richtige Text, den auch die Handschrift bietet). Speziell über den Osnabrücker Bischof: *incepto desistere facias.*

Es liegt also keineswegs ein typischer und eindeutiger Fall vor, wie man ihn in einer Stilübung zu erwarten hat.

Die einzig mögliche sachliche Erklärung hat ebenfalls Schmeidler schon gegeben: daß nämlich der Name Alberichs durch die Willkür eines Abschreibers in den Text gekommen ist und daß es sich tatsächlich um den Bischof Benno II. (1068—1088) und um den Osnabrücker Zehntstreit handelt. Damit erklärt sich der Brief bis in die letzte Einzelheit. Benno als einstiger Hildesheimer Domscholaster und Dompropst war für Hezilo *ecclesiae nostrae filius*. Das *inceptum*, von dem der Papst ihn abbringen sollte, falls die Sache ungerecht wäre, war die angestrebte Revindikation der Osnabrücker Zehntansprüche gegenüber Korvei und Herford. Die Bemerkung über das „Volk, das Christo verloren geht“, kann nur bedeuten, daß viele im Osnabrücker Sprengel ungetauft oder sonst ohne Sakramente stürben; offenbar wurde von Benno das Argument angeführt, daß er aus Mangel an Zehnteinnahmen nicht die nötigen Pfarrkirchen unterhalten könne. Schließlich der Hinweis, daß die Bischöfe zu einer Entscheidung des Streits nicht die Macht hätten, entspricht vollkommen der Sachlage gegenüber den zwei mächtigen Klöstern. Hezilo selbst erscheint in diesem Schreiben als vorsichtiger Diplomat, der sich nicht festlegt, sondern hinter Wenn und Aber verschanzt.

Als Zeitpunkt des Briefs ergibt sich zunächst aus den Pontifikaten Alexanders II. und Bennos II. die Spanne von 1068—1073. Da aber die sonstigen Nachrichten über den Zehntstreit erst im Juni 1074 einsetzen¹⁾, werden wir den Brief wahrscheinlich erst gegen das Ende jener Zeitspanne anzusetzen haben, also c. 1072, wie auch Schmeidler ungefähr datierte.

Für die weitere Geschichte Hezilos ist das Entscheidende, welche Haltung er 1073 im Sachsenaufstand eingenommen hat. In der Literatur wird einstimmig behauptet, daß er damals eine führende Rolle unter den Aufständischen gespielt und sich erst in den nächsten

¹⁾ Aus dem Schreiben Gregors VII. vom 18. November 1074, Reg. II 25 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 156 erfahren wir, daß der Streit den Legaten Hubert von Präneste und Gerald von Ostia zur Schlichtung vorgelegt (*ad se, ut dirimeretur, delata*) und von ihnen dem Anno von Köln überwiesen worden war. Die genannten Legaten kamen im Frühjahr 1074 nach Deutschland und waren am Sonntag nach Pfingsten (Juni 15) mit Anno von Köln zusammen (vgl. H 46, Meyer v. Knouau 2, 398). Auf Grund der Weiterverweisung an Anno halte ich für wahrscheinlich, daß die Streitsache damals direkt durch Benno vor die Legaten gebracht und ihnen nicht etwa vom Papste übertragen war. Der Gregorbrief nennt die Sache übrigens bereits *diu protracta*, doch könnte sich dies auch auf die angebliche Vorgeschichte seit Karl dem Großen beziehen.

Jahren von ihnen abgewandt habe. Diese Auffassung ruht auf zwei Quellenzeugnissen.¹⁾ Das eine ist ein Brief unserer Sammlung (H 45), den Hezilo angeblich an Otto von Nordheim geschrieben haben soll, um ihn zum Mitverschworenen aufzurufen, der in Wahrheit aber, wie unten S. 184ff. näher dargelegt wird, ein harmloser Scholarenbrief ist, weder von Hezilo geschrieben noch mit dem Sachsenaufstand in irgendeinem Zusammenhang stehend. Das zweite ist die Aussage Lamperts von Hersfeld, welcher Hezilo unter den neunzehn Fürsten nennt, die an der Sachsenverschwörung vom Sommer 1073 beteiligt gewesen seien.²⁾ Doch ist diese Liste, wie längst festgestellt, nicht zuverlässig; so enthält sie fälschlich die Bischöfe Friedrich von Münster, Egilbert von Minden, Imad von Paderborn und Benno von Meißen, die, wenn überhaupt, so jedenfalls erst später mit den Aufständischen zu sympathisieren begannen.³⁾ Lampert teilt hier die sächsischen Fürsten in zwei Kategorien: neunzehn nennt er als aufständisch, demgegenüber hätten drei (Liemar von Bremen, Eppo von Zeitz und Benno von Osnabrück) den gemeinsamen Beschluß des sächsischen Stammes nicht mitgemacht und deshalb aus Sachsen fliehen müssen. Lampert sagt also keineswegs allen jenen neunzehn Fürsten eine aktive Rolle beim Aufstand nach; er bezeichnet selbst als die eigentlichen Urheber der Verschwörung nur Burchard von Halberstadt, Otto von Nordheim und Hermann von Lüneburg⁴⁾ und weiß dann bei seiner ausführlichen Erzählung nichts über Hezilos Taten unter den Aufständischen zu berichten; die übrigen Quellen für den Sachsenkrieg erwähnen Hezilo überhaupt nicht. Danach werden wir jener Angabe Lamperts nur einen sehr bedingten Wert zuerkennen und von vornherein voraussetzen, daß Hezilo keinesfalls eine hervorragende Rolle unter den Aufständischen gespielt haben kann.

Insbesondere ist es wenig wahrscheinlich, daß er an der Versammlung zu Hötensleben im Juli 1073 beteiligt war, auf der die Ver-

¹⁾ Darüber hinaus wird gelegentlich — so von C. B. Haise, *Der Aufstand der Ostsachsen im Jahre 1073* (Programm Boxhagen-Rummelsburg 1909) S. 10 Anm. 42, 43 u. 46 — noch auf einige andere Briefe der Hannoverschen Sammlung (H 12, 16, 47) verwiesen, die jedoch alle erst in eine spätere Zeit gehören.

²⁾ Lampert a. 1073 S. 149f.: *erant in ea coniuratione principes isti . . .* Wie der Zusammenhang zeigt, will Lampert nicht sagen, daß die neunzehn Männer die Anführer der Verschwörung gewesen wären, sondern daß die neunzehn Fürsten (die er streng nach der Rangordnung aufzählt) an ihr beteiligt waren.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 250f. Anm. 101 u. 103.

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 148: *coniurationis auctores ac signiferi.*

schwörung zustande kam.¹⁾ Unter denen, die nach Brunos Aufzählung auf dieser Versammlung das Wort ergriffen, befindet Hezilo sich jedenfalls nicht.²⁾ Es gilt ferner zu bedenken, unter welchen Umständen diese Versammlung abgehalten wurde: noch war der Aufstandsplan dem Könige mit Erfolg verheimlicht worden. Das war, wie man mit Recht betont hat³⁾, nur dadurch möglich, daß er einen Feldzug gegen die Polen angesetzt hatte und jene Tagung, auf der sich nach Bruno ein großes Heer zusammenfand, für eine Vorbereitung dazu hielt. Dazu stimmen auch die Persönlichkeiten der Teilnehmer, die zum großen Teil speziell an der Ostgrenze interessiert waren, wie Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi und Hermann von Lüneburg. Eine Teilnahme des weiter westlich sitzenden Hildesheimer Bischofs hätte viel stärker den Verdacht des Königs erregen müssen. Neues Licht auf diese Frage fällt durch einen Brief Hezilos, der bisher noch nicht in diesen Zusammenhang gerückt worden ist.

H 25: H. von Hildesheim an Bischof B.: bittet, auf dem bevorstehenden Markding gemeinsam mit dem ihm verwandten Erzbischof die widerspenstigen und gebannten Hildesheimer Ministerialen, die die Tagung besuchen, zur Genugtuung zu zwingen.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 16 Nr. 14; Janicke, *UBHH.* 1, 126 Nr. 132. Vgl. Schmeidler, *Heinrich IV.* S. 109.

Daß der Empfänger dieses Hezilo-Briefes Burchard von Halberstadt ist, hat Sudendorf richtig gesehen; es ergibt sich insbesondere

¹⁾ Meyer v. Knouau 2, 242—246. Den Namen des Versammlungsortes gibt nur Bruno de bello Saxon. c. 24 ed. Lohmann (*DMA.* 2, 1937) S. 28 an. Die handschriftliche Überlieferung bietet einerseits *Normeslovo* (*Nockmeslovo*, *Nockmerslovo*), andererseits *Holcineslevo*. Pertz vermutete Haldensleben, Floto brachte aber die Deutung Wormsleben (bei Eisleben) auf, und da er damit bei Giesebrecht und Meyer v. Knouau Zustimmung fand, ist sie allgemein akzeptiert worden, vgl. Gebhardts *Handbuch* (7. Aufl. 1930) 1, 284. Nur Haise S. 19 Anm. 103 äußerte Bedenken gegen Wormsleben und suchte den Ort mit Recht nördlich des Harzes, ohne zu wissen, daß schon 1883 Oesterley, *Historisch-geographisches Wörterbuch* S. 292, die richtige Deutung gegeben hatte: Hötensleben (südlich von Helmstedt), das in der *Vita Meinweri* (ed. Tenckhoff S. 67) *Hokisneslevo* und urkundlich (nach freundl. Mitteilung des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel) 983 *Hokinasluvu*, 1160 *Hozeneslove* heißt. Gegen Wormsleben spricht vor allem die weite Entfernung von der Lüneburg, denn unter den Teilnehmern an der Versammlung war auch Graf Hermann, der unmittelbar darauf mit Heeresmacht die Lüneburg angriff. Zur Namensform bei Bruno vgl. jetzt die Ausgabe von Lohmann a. a. O.

²⁾ Bruno c. 26 S. 30.

³⁾ Meyer v. Knouau 2, 242 und 247.

aus dem Vergleich mit dem Brief H 47, der bestimmt an Burchard gerichtet ist.¹⁾ Ebenso hat Sudendorf den *cognatus vobis archiepiscopus* richtig als Burchards Oheim Werner von Magdeburg bestimmt.²⁾ Nur das „Markding“ (*marchiale colloquium*), das von Burchard damals versammelt wurde (*quod ad praesens colligitis*) und daneben auch von Werner besucht werden sollte, hat er nicht erklären können. Er spricht von einem „Markgrafengerichte“; es fällt aber auf, daß diese Tagung, deren Besucherzahl nicht ganz gering gewesen sein kann, da auch Hildesheimer Dienstmannen sich dorthin begaben, von einem Bischof einberufen wurde. Unabweisbar drängt sich der Gedanke an die Versammlung von Hötensleben auf. Sie mußte, wie wir sahen, „getarnt“ werden als eine Vorbereitung für den Polenfeldzug, womit die Bezeichnung als „Markding“ nahelag, und von den Bischöfen nahmen gerade Burchard von Halberstadt, die Seele des Sachsenaufstandes, und Werner von Magdeburg an ihr teil! Alle Einzelheiten passen so vollständig, daß ich nicht zögere, den Brief auf diese Tagung zu beziehen und demnach in den Juli 1073 zu datieren.³⁾

Für Hezilo ergibt sich daraus, daß er weder an der Versammlung teilnahm noch auch nur in ihre eigentliche Bedeutung eingeweiht war. Denn in Wahrheit hatten Burchard und Werner dabei andere Sorgen, als Hildesheimer Ministerialen zur Räson zu bringen, und nur wer nicht unterrichtet war, konnte in diesem Augenblick ein solches Ansinnen an sie stellen. Hezilos angebliche Rolle als einer der Hauptansteller des Aufstandes ist also gänzlich zu streichen. Als solcher erscheint vielmehr erneut Burchard von Halberstadt, was durchaus mit den erzählenden Quellen übereinstimmt. Unter den zu Hötensleben Versammelten wird man außer den von Bruno ausdrücklich als klageführend Genannten — Otto von Nordheim, Werner von Magdeburg, Burchard von Halberstadt, Markgraf Dedi, Hermann von Lüneburg, Pfalzgraf Friedrich, Friedrich vom Berge, Wilhelm von Lodersleben — jedenfalls Markgraf Udo annehmen müssen, dessen Teilnahme

¹⁾ H 25: *Expertus ego longo vestrae dilectionis usu vos idem mecum sentire, eidem fortunae colori mecum subiacere*; H 47: *expertissima tui fides mihi testatur te mecum eiusdem esse animi teque eidem, cui et ego, rerum subiacere eventui*.

²⁾ Allerdings hatte Burchard noch einen zweiten Erzbischof zum Oheim, nämlich Anno von Köln, an den Janicke (unter irriger Berufung auf Giesebrecht) denkt. Aber auf einem *marchiale colloquium* hatte der Kölner nichts zu suchen.

³⁾ Nachträglich sah ich, daß schon die Gedankengänge von G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876), 86 sich in gleicher Richtung bewegt haben. Denn er schreibt, daß unser *marchiale colloquium* „als eine ungewöhnliche Maßregel erscheint, die mit dem Kampf gegen König Heinrich IV. zusammenhängen mag“.

immer schon als wahrscheinlich galt¹⁾ und der auf einem *marchiale colloquium* kaum entbehrt werden konnte. Schließlich sei bemerkt, daß Otto von Nordheim durchaus jene von Anfang an führende Rolle gehabt haben muß, die ihm die erzählenden Quellen zuweisen; denn die Behauptung, daß er sich erst nachträglich angeschlossen habe, beruht nur auf der falschen Interpretation jenes Hildesheimer Scholarenbriefes, den wir oben schon erwähnten (H 45). Das Gesamtbild von den Anfängen des Sachsenaufstandes erfährt also aus den richtig gedeuteten Hildesheimer Briefen einige Bereicherungen und Korrekturen, die nicht ganz gleichgültig sind.

Folgen wir weiter dem Gange der Ereignisse. Von dem großen Heere, das zu Hötensleben versammelt war, zog ein Teil unter Otto von Nordheim südwestlich vor die Harzburg und zwang dort den König zu seiner bekannten Flucht über den Harz. Darüber bieten die Hildesheimer Briefe keine Aufschlüsse. Graf Hermann von Lüneburg aber wandte sich nordwärts und erschien unerwartet mit Heeresmacht vor seiner Burg, die von Leuten des Königs besetzt war.²⁾ Wir wissen aus Bruno und Lampert, daß die Besatzung, etwa 70 hauptsächlich schwäbische Krieger, sich aus Mangel an Lebensmitteln nach wenigen Tagen ergeben mußte und vom Grafen Hermann gefangen gehalten wurde, bis Heinrich IV. sich nach längerem Zögern, bereits auf der Flucht in Hersfeld, am 15. August entschloß, sie durch Freilassung des Herzogs Magnus auszulösen.³⁾

¹⁾ H. Floto, Kaiser Heinrich IV. (1855) I, 384; Meyer v. Knonau 2, 251 Anm. 103. Beide vermuten außerdem auch die Anwesenheit Werners von Merseburg, aber wohl hauptsächlich wegen der Lage von Wormsleben, wohin sie die Tagung verlegen. Da weder unser Brief (der keinen Anlaß hat, die Laienteilnehmer aufzuzählen, wohl aber die Bischöfe) noch Bruno Werner nennt, besteht kein Grund, an seine Anwesenheit zu glauben.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 259 mußte, da er die Versammlung zu Wormsleben ansetzte, die Vermutung aufstellen, daß Hermann schon vorher Truppen in der Nähe von Lüneburg bereitgehalten hatte, als er sich nach der Versammlung schnell dorthin begab. Das bedeutet, daß die Sachsen an zwei verschiedenen Stellen militärische Aufstandsvorbereitungen getroffen hätten, was ganz unwahrscheinlich ist. Das Gegebene ist vielmehr, daß ein Teil des zu Hötensleben versammelten Heeres mit Hermann zog; die Entfernung Hötensleben—Lüneburg beträgt in der Luftlinie etwa 135 km, konnte also auch von einem Heere in ungefähr vier Tagen durchmessen werden.

³⁾ Bruno c. 21 S. 26f.; Lampert S. 160f.; Meyer v. Knonau 2, 259f. Die Versammlung zu Hötensleben fand Ende Juli statt, die Übergabe der Lüneburg also Anfang August. Die Nachricht davon muß Heinrich noch auf der Harzburg erhalten haben, die er am 9. oder 10. August verließ. Lamperts Angabe, daß er die Entscheidung *non paucis diebus* hinausgezögert habe, ist also nicht ganz falsch.

Dazu erhalten wir interessante Ergänzungen aus dem Brief **H 16**, den Erzbischof Liemar von Bremen später an Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt schrieb und mit dessen zeitlicher Einordnung wir uns unten S. 135 ff. näher zu befassen haben. Wir erfahren da, daß auch Liemar an der Besetzung der Lüneburg beteiligt war und daß Graf Hermann zur Rache und auf Veranlassung des Bischofs Rikbert von Verden mit 705 Pferden einen neuntägigen Plünderungszug ins Bremische unternahm. Dies fällt offenbar in die Zeit unmittelbar nach der Übergabe der Lüneburg (Anfang August); wir können also daraus die Größe von Hermanns damaligem Heer entnehmen.¹⁾ Weiter hören wir, daß hinterher Graf Hermann auf Verlangen des Königs eine Art Amnestie verkündete: *comes ipse Heri., domno rege ita postulante, sub pace firma remisit omnibus, qui eam ad urbem iussu et petitione domni regis ascenderant*. Man hat meist angenommen, es handele sich bei dieser *pax firma* nur um die Auslösung der gefangenen Burgbesatzung gegen Freilassung des Herzogs Magnus. Allein der Brief bezieht sich auf einen feierlichen Akt in Gegenwart einer großen Versammlung. *Testes mihi estis ambo*, schreibt Liemar an Hezilo und Burchard, *si volueritis meminisse, sunt item alii CCC (credo fuisse plures) viri boni et nobiles principes Saxonum, electi aliqui ex Bawaria, item ex Frantia et Alamannia, quibus audientibus comes ipse Heri.* usw. Anwesend waren also 300 oder mehr sächsische Adlige, einige Ausgewählte aus Bayern, Franken und Schwaben, die Bischöfe Hezilo und Burchard und schließlich (wie wir aus den Worten *Testes mihi estis* und *credo fuisse plures* erschließen können) Liemar von Bremen selbst. Ob auch der König, auf dessen Forderung die Amnestie verkündet wurde, dem Akt persönlich beiwohnte, geht aus dem Briefe nicht hervor. Selbst wenn man nun die 300 Sachsen auf das Heer Hermanns, die einigen Ausgewählten auf die königliche Burgbesatzung beziehen will, so spricht doch die Anwesenheit Hezilos und Liemars sehr stark gegen eine Verlegung dieses Aktes nach Lüneburg. Überhaupt war es damals, im August 1073, als der Sachsenaufstand eben ausgebrochen und Heinrich IV. entflohen war, noch nicht die Zeit für eine feierliche Befriedungsaktion auf Verlangen des Königs. Dagegen stimmt diese Schilderung mit dem, was wir über den Frieden von Gerstungen am 2. Februar 1074 wissen, vollständig überein. Vor einer großen Zahl Sachsen einerseits, einer kleinen Zahl von König-

¹⁾ Dagegen beruhen die Schlüsse, die Meyer v. Knonau 2, 259 auf die Größe der Burgbesatzung gezogen hat (300 Sachsen usw.), auf einem Mißverständnis der gleich anzuführenden Stelle über die Amnestie.

lichen andererseits, ferner etlichen Bischöfen, unter denen Liemar von Bremen damals am Königshof urkundlich bezeugt ist¹⁾, fand ein feierlicher Friedensschluß statt, der zunächst in Abwesenheit des Königs von beiden Parteien beschworen, dann vom König persönlich bekräftigt wurde.²⁾ Wir müssen also Giesebrecht zustimmen, der bereits beiläufig die Bezugnahme von Liemars Schilderung auf Gerstungen vorschlug³⁾; die seitherige Forschung hat diese Meinung verworfen, aber nur auf Grund eines Mißverständnisses.⁴⁾

Würde Liemars Brief, der herrschenden Annahme⁵⁾ entsprechend, sich nur auf die Ereignisse vom August 1073 beziehen und auch in jener Zeit geschrieben sein, so würde sich daraus in der Tat ergeben, daß Hezilo sich am eigentlichen Sachsenaufstande beteiligt habe. So aber geht daraus nur hervor, daß er dem Friedensschluß von Gerstungen persönlich beigewohnt hat⁶⁾, ohne daß wir auch nur sagen könnten, ob auf königlicher oder auf sächsischer Seite. Suchen wir, welche Aufschlüsse uns Hezilos weitere Briefe über seine damalige Haltung bieten.

H 22: Bischof H. von Hildesheim an seine Domherrn: rechtfertigt die Bestrafung seines Verwandten Chuno, den er zuvor erhoben hatte, und erhofft ihr Gebet für die durch den Aufstand gefährdete Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 26 Nr. 23; Janicke, UBHH. 1, 129 Nr. 135. Vgl. Schmeidler S. 109.

H 24: Bischof H. von Hildesheim an das Bamberger Domkapitel: rechtfertigt die Bestrafung Chunos, des in Bamberg erzogenen und von ihm in Hildesheim eingesetzten Stiftspropstes, der

¹⁾ St. 2771. 2772.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 325—326.

³⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit 3 (5. Aufl.), 1134.

⁴⁾ Nach W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo et de legatione ecclesiae Hammaburgensis (Diss. Halle 1869) S. 10 Anm. 2, dem sich Meyer v. Knonau 2, 261 Anm. 123 und Sellin S. 86 anschließen, soll Giesebrecht an der weiterhin in Liemars Brief folgenden Stelle *veniam et proposita sequar* das Wort *veniam* irrtümlich mit „Verzeihung“ statt mit „ich werde kommen“ übersetzt und darauf seine Meinung, daß der Brief sich auf die Amnestie von Gerstungen beziehe, gegründet haben. Aber in Wahrheit hat Giesebrecht natürlich das *remisit* der im Text angeführten Stelle gemeint.

⁵⁾ Meyer v. Knonau 2, 261 ff.

⁶⁾ Auch die Frage nach der Teilnahme Burchards von Halberstadt (Sellin S. 90) läßt sich jetzt bejahend beantworten.

jetzt am Königshof gegen ihn arbeitet, und beklagt die Gefährdung der Kirche.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 28 Nr. 24; Janicke, UBHH. 1, 131 Nr. 136. Vgl. Schmeidler S. 104. 115 ff.

H 26: P. an Bischof H. von Hildesheim: will das Vorgehen gegen Herrn [C.] nicht tadeln, bittet aber um bessere Ausstattung des Herrn G. und um Unterstützung für sich selbst.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 31 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 134 Nr. 137. Vgl. Schmeidler S. 105. 115 ff.; Erdmann: NA. 49, 365. 369. 370; Fickermann: ebd. 453 Anm. 5; Pivec: MÖIG. 45, 415 Anm. 1.

Hezilos Verwandter Kuno, von dem diese drei Briefe handeln, war von jenem zum Propst des Moritzstiftes eingesetzt worden, wie uns die Hildesheimer Chronik meldet.¹⁾ Er war in Bamberg erzogen und in Hildesheim zugleich Stiftspropst und Domherr; so erklärt es sich, daß Hezilo Rechtfertigungsschreiben sowohl an das eigene wie an das Bamberger Domkapitel sandte, als er sich mit seinem Verwandten entzweit, ihn bestraft und seinen Fortgang aus Hildesheim veranlaßt hatte. Es sind die beiden längsten Schreiben, die wir von Hezilo besitzen, besonders wichtig für den Stil seiner Briefe. Der dritte Brief H 26 ist leicht zu erkennen als die aus Bamberg gekommene Antwort auf H 24; der Absender P. ist der Bamberger Dompropst Poppo, der zugleich Hildesheimer Domherr war und 1076 Bischof von Paderborn wurde.²⁾ Aus dem Brief erfahren wir, daß er selbst mit Hezilo und Kuno verwandt war. Wie oben S. 45 gezeigt, ist dieser Brief vom Bamberger Scholasticus Meinhard verfaßt; der *domnus G.*, für den er Fürsprache einlegt, ist jedenfalls ein anderer Geistlicher mit Beziehungen zu Bamberg und Hildesheim, den wir nicht weiter kennen.³⁾

Der vertriebene Propst Kuno ging von Hildesheim an den Königshof und erhielt das Bistum Brescia. Sein dortiger Vorgänger Udalrich ist wahrscheinlich 1073 oder 1074 gestorben (längstens 1072 bis erste Hälfte 1075)⁴⁾; daraus ergibt sich schon ein Anhaltspunkt für den zeitlichen Ansatz unserer drei Briefe. Weiteres lehren uns die Klagen am Schluß von H 22: *inauditas temporis nostri miserias deplorem,*

¹⁾ MG. SS. VII, 854.

²⁾ Vgl. K. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtsforsch. NF. 2, 1903) S. 76 ff. Dazu Chronicon Hildesheim. MG. SS. VII, 748.

³⁾ Nach Schmeidler wäre es der Bamberger Diktator und Verfasser des Schreibens, der zuvor in Hildesheim gewesen wäre und dort den Brief H 24 verfaßt hätte. Vgl. dagegen Erdmann: NA. 49, 369.

⁴⁾ Schmeidler S. 116 f.

9 Erdmann, Briefliteratur

quia in hoc motu et seditionum tumultu navicula ecclesiae periclitabitur. Hier wird unzweideutig von einem Aufruhr gesprochen; der Brief läßt sich danach mit ziemlicher Bestimmtheit in die zweite Hälfte des Jahres 1073 datieren.

Ja wir können aus den Worten Hezilos sogar seine damalige politische Haltung ziemlich deutlich entnehmen. Er jammert in höchsten Tönen über die Gefahren durch den Aufstand; also war er nicht aktiv daran beteiligt. Ebenso wenig aber stellte er sich den Aufständischen entgegen. Denn er klagt, daß die Bischöfe (*nos, quos [Christus] operis sui vicarios esse voluit, H 22*) entweder mit in den Abgrund gerissen werden oder in der allgemeinen Zerrüttung durch die Plünderung ihrer Leute ein elendes Leben führen müssen, das selbst bei den Feinden Mitleid erregen müsse (*una trahimur et perimus aut in hac ruina et devastatione nostrorum vitam morte miserabiliorem ducimus, H 22; aut omnino peribimus aut vitam morte ideo graviolem quia turpiorem ducturi ipsis miserandi hostibus spectaculum miseriae erimus, H 24*). Deutlich erkennt man die Alternative: Abfall vom Könige bedeutet für die Zukunft den sicheren Untergang, Treue zum Könige aber Elend und Plünderung durch die Aufständischen — man denke an die oben S. 123 erwähnte Darstellung Lamperts, die gerade dieses Entweder-Oder schildert. Hezilo möchte beidem entgehen und bittet deshalb um Gebete zu Gott, *ut iam cesset percutiens manus* (vgl. I. Par. 21, 15). Also Passivität nach beiden Seiten hin, oder auch der Versuch, es mit beiden nicht zu verderben.

Die Aufschlüsse aus unseren Briefen gehen noch weiter. H 22 sagt voraus, Kuno werde die in Hildesheim errafften Schätze verwenden, um die Fürsten oder Magnaten gegen Hezilo aufzubringen (*jamem principum saturare et nos in indignationem et odium conductis magnatibus adducere*). Damit können nur die aufständischen sächsischen Fürsten gemeint sein, mit denen Hezilo damals also keine Fühlung hatte. Im Brief H 24 dagegen, der offenbar etwas später geschrieben ist, erfahren wir, daß Kuno mit dem Gelde vielmehr den am Königshof schon bestehenden Haß gegen Hezilo schürt (*odium curiale in me excudat et, ut quidam ait, velo remigis addat opem, vgl. Ovid, Trist. 5, 14, 44*).¹⁾ Dieser versichert zwar, daß ihn seine Unschuld schützen würde (*me defendet innocentia*), aber seine Worte geben zu erkennen, daß seine Stellung beim Könige erschüttert ist. Die nächstliegende Erklärung

¹⁾ Die außerdem in H 24 enthaltenen Worte, daß Kuno *ad curiam evolavit* und das Geld seines Stifts *in favorem aulicorum dilapidavit*, beziehen sich auf ein früheres Stadium des Streits; die Pfründe, die Kuno damals am Hofe gekauft haben soll, kann noch nicht das Bistum Brescia gewesen sein.

ist, daß er sich in der Zwischenzeit irgendwie mit den Aufständischen eingelassen hat; jedenfalls war sein Verhältnis zum Könige kühl geworden. Seine weiteren Briefe lassen diesen Vorgang genauer erkennen.

H 53: An den Stellvertreter Gottes: erklärt, die für die bevorstehende Tagung erbetene Meinungsäußerung nicht abgeben zu können, da er nicht wisse, um was es sich handele, und sendet geistliche Mahnungen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 22 Nr. 19. Vgl. A. F. Gfrörer, *Papst Gregorius VII.* Bd. 7 (1861), 40–43; Meyer v. Knonau 2, 281 Anm. 160; Hauck, *Kirchengeschichte* 3³, 4, 770 Anm. 2.

Die Initialen für Absender und Empfänger sind fortgelassen. Der Empfänger wird in der Adresse (*regis regum insigni vicario*) als Stellvertreter Gottes bezeichnet (vgl. dazu den Briefschluß: *in futuro regnaturum cum eo, cuius vicem executus es strennue*), und Sudendorf, Hauck und Meyer v. Knonau nahmen an, das müsse der Papst sein. Richtiger war schon, was die Magdeburger Zenturiatoren, denen die Hannoversche Handschrift gehörte, in ihrem Index zu diesem Brief bemerkten: „Epistola cuiusdam, nescio utrum ad papam an vero imperatorem.“ Denn *vicarius dei* war nach hochmittelalterlicher Auffassung in der Tat zuerst der König, dann erst der Papst¹⁾; sogar in der Hannoverschen Sammlung selbst ist diese Vorstellung noch einmal zu belegen, nämlich im Brief Wilhelms von Hirsau an den Gegenkönig Hermann (H 18): *vicem dei suscepistis*. Daß H 53 entweder an den König oder an den Papst gerichtet ist, geht auch aus der Anrede *altera rerum maiestas* hervor, die auf die Zweigewaltenlehre des Gelasius anspielt. Außerdem aber wird der Adressat als *filius ecclesiae*²⁾ und *pater patriae* angeredet, was unbedingt für den König spricht. Vollends die Worte: *interpretare tu . . . nomen tuum te ipsum regendo*, spielen deutlich auf das Wort *rex* an; zugrunde liegt die dem Mittelalter geläufige Etymologie: *rex a regendo*.³⁾

¹⁾ Über den Kaiser oder König als Stellvertreter Gottes oder Christi vgl. H. v. Eicken, *Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung* (1887) S. 214f.; A. Harnack, *Christus praesens — Vicarius Christi*, in: SB. Akademie Berlin 1927 S. 436ff.; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 2 (1933), 83 (wo Anm. 8 irrig); A. J. Carlyle, *A History of Mediaeval Political Theory in the West* 1 (1903), 149, 215f., 261f.; P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* (1929) 1, 272 mit Anm. 7; ders.: *Zeitschr. d. Savignystift. Kan. Abt.* 24 (1935), 270; G. Tellenbach, *Libertas* (1936) S. 72–76, 229f.; G. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit* (1936) S. 77, 154f.; K. Jordan: *DA* 2 (1938), 98f.

²⁾ Vgl. auch H 12 (Hezilo an Heinrich IV.): *mater ecclesiae vos, adoptivum suum filium* usw.

³⁾ Isidor, *Orig.* 9, 3, 4 und mehrfach. An diesem Punkte hat Gfrörer a. a. O.

Wie der Empfänger der König, so kann der Absender, der zu einer Tagung bestellt war, nur ein Reichsfürst sein. Nach Sudendorf und Gfrörer wäre es Rudolf von Schwaben, aber dafür läßt sich keinerlei haltbarer Grund anführen; die frommen Mahnungen, die die Hälfte des Briefes füllen, zeigen vielmehr, daß es sich um einen geistlichen Fürsten handelt. Auf Grund der Überlieferung unter zahlreichen Hildesheimer Briefen wird man sogleich als das Wahrscheinlichste annehmen, daß Hezilo von Hildesheim der Absender ist. In der Tat wird das durch bedeutsame stilistische Parallelen zu anderen Briefen Hezilos bestätigt.

Schwierig ist nur die Frage, wann der Brief geschrieben ist. Obgleich Hezilo angeblich nicht weiß, was auf der bevorstehenden Tagung verhandelt werden soll, so mahnt er doch, *ut omnem controversiam iustitiae respectus apud te determinet*; es besteht also eine große Streit-sache, deren Lösung als selbstverständliche Aufgabe des Königs erscheint. Neben der *iustitia* wird auch von der *libertas* gesprochen, *te legibus non abutente, sed patrocinate*. Danach ist mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, daß es sich um den Streit mit den Sachsen handelt. Auch daß Hezilo sich nicht durch Verweigerung seines Rates den Vorwurf der *perfidia* zuziehen will, spricht für das Gleiche. Da das Jahr 1075 wegen Hezilos und Heinrichs damaliger Haltung ausscheidet (unten S. 142), muß der Brief demnach in der zweiten Hälfte 1073 oder im Jahre 1074 geschrieben sein. Gut passen würde der Ansatz zu dem vom Könige zum 10. März 1074 geplanten Goslarer Hoftag, der nach Lamperts Erzählung nicht zustande kam, weil die Fürsten nicht erschienen¹⁾; doch ist dies nur eine Vermutung.

Inhaltlich zeigt der Brief eine ziemlich reservierte Haltung Hezilos gegenüber dem König. Seine Behauptung, über den Verhandlungsgegenstand nicht orientiert zu sein und deshalb keine feste Stellungnahme mitteilen zu können, erscheint trotz der eifrigen Versicherungen der Treue als einigermaßen verdächtig.²⁾ Der Brief zeigt, daß Hezilo

das Richtige gesehen, obgleich seine Argumentierung teilweise phantastisch ist. Auch seine Übersetzung des Briefs enthält auffallende Fehler, so ist *tela* mit „Geschosse“ (nicht „Gewebe“) zu übersetzen, und *inermi iustitiae* gehört zu *mutilet*, nicht zu *proclivior*.

¹⁾ Lampert S. 181; Meyer v. Knonau 2, 330 und 824.

²⁾ Auffallend ist auch die Mahnung, der König möge sich „selbst beherrschen“, „damit die *virtus*, lange ein leerer Name, durch dich gleichsam belebt wird und an dir ihren Lohn und ein Asyl erhält“. Zu anderen Zeiten wäre das vielleicht harmlos gewesen, aber in jenem Moment liegt es doch nahe, eine Bezugnahme auf die Vorwürfe gegen Heinrichs Privatleben darin zu sehen.

beim Könige zwar noch nicht in Ungnade ist, daß aber eine gewisse Distanz zwischen beiden besteht.

H 5 (ohne Adresse): lehnt die briefliche Beantwortung einer gestellten Frage ab, verspricht Nachforschungen, versichert Ergebenheit, beklagt den angedrohten Bruch und berichtet über sein Ergehen.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 39 Nr. 25; Janicke, UBHH. 1, 121 Nr. 127. Vgl. Th. Lindner, Anno II. der Heilige (1869) S. 74 Anm. 2; Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1122; Meyer v. Knonau 2, 233 Anm. 80; Schmeidler S. 109.

Dieser Brief bietet dem Verständnis größere Schwierigkeiten als andere, weil er absichtlich unklar gehalten ist, um nur dem Empfänger verständlich zu sein. Über einen gewissen Plan, nach dem der Briefschreiber gefragt ist, wagt er überhaupt keine schriftliche Antwort zu geben, die anderen zu Gesicht kommen könnte (*nequaquam ausim, ut quasi oculis alienis perarandum, quasi auribus alienis hauriendum, malefidis kartulis commendetur*); über andere Dinge verbreitet er sich in mysteriösen Andeutungen, teilweise in der Form, daß er aus dem empfangenen Brief einzelne Worte zitiert, die den Gegenstand der Korrespondenz nicht erkennen lassen. Der Schluß des Briefes proklamiert auch ausdrücklich den Grundsatz der Heimlichkeit, damit man sich nicht selbst das Grab grabe.¹⁾ Danach ist klar, daß es sich um ein politisches Schreiben handelt, und wir können Sudendorf unbedenklich darin zustimmen, daß es an den König gerichtet ist. Man sieht das insbesondere daran, daß der Empfänger Befehle erteilt (*tuae praeceptionis . . . iusseris . . . iussisti . . . coegisti* usw.) und mit der Entziehung seiner Huld gedroht hat; aus seinem Brief wird der Passus zitiert „*cum rem amatam accipias, numquam amicum domnum et fidelem me invenies*“. Absender ist jedenfalls, wie gewöhnlich, Hezilo von Hildesheim, zumal mit anderen Hildesheimer Briefen wiederum weitgehende stilistische Übereinstimmungen auftreten.

Der Zeitpunkt ist offenbar während der Sachsenkriege 1073—1075 anzusetzen, da die ängstliche Geheimhaltung nur als Rücksicht auf die Aufständischen zu erklären ist.²⁾ Der Brief hat außerdem inhalt-

¹⁾ *Pholiae nostrae non omnibus pateant, ne viventes pereamus et ne nostro gladio in ridiculosa positione iugulemur* (vgl. Terenz, Ad. 958). Im ersten Wort steckt wohl das griechische ἡ φώλητα „Leben im Versteck, Winterschlaf“ (Sudendorf wollte *Pholia nostra* emendieren und dachte an τὰ φώλητα); in welchem Sinne das hier gemeint ist, wird leider nicht deutlich. Minder wahrscheinlich ist die Ableitung von franz. folie, vgl. Du Cange s. v. foleia, foleya, folia.

²⁾ Sudendorf behauptete, Hezilo beantworte hier „ein Schreiben des Königs Heinrich IV., worin er wegen der beabsichtigten Knechtung der Sachsen um Rath

lich eine gewisse Ähnlichkeit mit H 53, vor allem darin, daß die Erteilung einer klaren Antwort abgelehnt wird. Doch hat sich das Verhältnis zwischen König und Bischof zugespitzt. Heinrich hat eine drohende Sprache geführt (vgl. außer der oben zitierten Stelle auch die Worte *tam aspero et amaro sermone* und *et precibus et minis me coegisti*), und trotz der eifrigen Ergebenheitsversicherung Hezilos erkennt man, daß er nicht mehr in Gunst steht und daß die Politik, es mit beiden Parteien nicht zu verderben, nicht mehr durchführbar war.¹⁾ Berücksichtigen wir die — unten zu erhärtende — Tatsache, daß Hezilo im Sommer 1075 bei Heinrich ausgesprochen in Ungnade geraten war und dann eine Versöhnung eintrat, so werden wir es für das Wahrscheinlichste halten, daß sich die Beziehungen zwischen beiden bis dahin fortschreitend verschlimmert hatten und dieser Brief demnach später als H 53 anzusetzen ist, etwa in die zweite Hälfte 1074. Möglich ist aber auch, daß das Verhältnis Schwankungen unterlag und die Reihenfolge eine andere ist.

Könnten wir die Einzelheiten des Briefes deuten, so würden sie uns sicherlich wertvolle Aufschlüsse geben. Aber über vage Vermutungen ist nicht hinauszukommen. Es läßt sich vorstellen, daß die *res amata*, über die ein Gegensatz bestand, vielleicht mit Goslar zusammenhing (vgl. unten S. 139ff.). Zu beachten ist ferner, daß der König über eine nicht näher genannte Persönlichkeit als einen Vertrauten Hezilos geschrieben hat, und zwar voller Mißtrauen: „*una cum te suo, si promerebitur ipse*“. Hier könnte Heinrich auf seinen erbitterten Gegner Burchard von Halberstadt angespielt haben, den Freund Hezilos, zu dem uns die nächsten Briefe hinführen.

H 47: H. an seinen Freund, Bischof B.: bittet um Verwendung bei seinem (B.s) Oheim wegen eines strittigen Guts am Rhein und wegen Eggebards, der ein Gut seiner verstoßenen Gattin widerrechtlich verkaufen will und den er (H.) verfestet hat, sowie um Heimsendung einiger nach Köln entfloherer Scholaren.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 19 Nr. 16=L. Ennen u. G. Eckertz, *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln* 1 (1860), 483 Nr. 26; Janicke, *UBHH.* 1, 112 Nr. 115. Vgl. Giesebrecht, *Kaiserzeit* 3⁶, 1122; Meyer v. Knonau 1, 166 Anm. 87; 2, 233 Anm. 80; Sellin, *Burchard II.* S. 77f.

gefragt ist“, und setzte den Brief deshalb in den Mai 1073. Lindner und Giesebrecht haben mit Recht bemerkt, daß hiervon nichts im Briefe steht.

¹⁾ Unverständlich ist mir, wie Giesebrecht über unsern Brief schreiben konnte: „Nur eins wird aus demselben klar, daß Hezilo zur Zeit seiner Abfassung das volle Vertrauen des Königs genoß.“

Der Brief spricht von einem Gut *vicinum Reno* und von der Stadt Köln; kein Zweifel, daß er dorthin gerichtet war. Also ist der Oheim, bei dem sich der Empfänger verwenden soll, Erzbischof Anno von Köln, und der Empfänger selbst (*B. episcopus*) ist Annos Neffe Burchard von Halberstadt, der sich zur Zeit des Briefes in Köln befindet. Der Absender H. ist ebenfalls Bischof, wie aus mehreren Textstellen hervorgeht, also zweifellos Hezilo von Hildesheim, mit dessen übrigen Briefen sich der Ausdruck wiederholt berührt. Zeitlich ist der Brief jedenfalls noch zu Lebzeiten Annos (gestorben 4. Dezember 1075) und höchstwahrscheinlich während des Sachsenaufstandes von 1073 bis 1075 anzusetzen. Denn Hezilo spricht von seinen *adversarii*, die seinen nach Köln geflohenen Neffen Meginhard abfangen könnten; das spricht nicht gerade für friedliche Zeiten.¹⁾ Fragt man, wann innerhalb jener Spanne Burchard von Halberstadt bei seinem Oheim in Köln gewesen und demnach unser Brief geschrieben sein kann, so bleibt wohl nur das Jahr 1074.

Inhaltlich ist der Brief im allgemeinen ohne politische Bedeutung²⁾, er bezeugt aber eine enge Freundschaft zwischen Hezilo und Burchard. Diese wird bestätigt durch die Nachricht der Hildesheimer Chronik, daß Hezilo, als ihn Krankheit an der Weihe der neuerbauten Kirche des Kreuzstifts verhinderte, Burchard mit seiner Stellvertretung betraute.³⁾ Dies Verhältnis ist deshalb wichtig, weil Burchard das Haupt der aufständischen Sachsen war und bis zuletzt blieb. Seine Freundschaft mit Hezilo gibt bereits eine ausreichende Erklärung dafür, daß dieser sich mit der Zeit der sächsischen Partei genähert hat. Volles Licht hierüber gewähren die folgenden Briefe.

H 16: L. an seine Mitbischöfe H. und B: verteidigt sich gegen die Vorwürfe seiner Gegner, des Bischofs von Verden und des Grafen

¹⁾ Der bisherige Ansatz, 1070—73 oder unmittelbar vor dem Aufstand 1073, ist mir also nicht wahrscheinlich.

²⁾ Von den im Briefe genannten Personen ist *Eberhardus s. Severini praepositus* noch in einer Urkunde Annos von Köln nachzuweisen (zwischen 1066 und 1075), vgl. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien 1 (1922), 25f. Völlig unmöglich ist dagegen die von Sudendorf vorgeschlagene Identifikation des *comes Godescalcus* mit dem in der Vita Meinwerci (c. 164 ed. Tenckhoff S. 86) zum Jahre 1019 genannten Gottschalk. Ebenso wenig ist daran zu denken, den *Meginhardus fratris mei filius* mit jenem Hildesheimer Abt Meginward oder Meginhard zu identifizieren, der 1070 vorübergehend die Abtei Reichenau erhielt. Meyer v. Knonau 2, 3 bezeichnet diesen zwar als einen Verwandten Hezilos, doch ist schon dies unsicher (denn von Verwandtschaft sprechen nur die Annales Altahenses a. 1071, welche Meginward mit Sigibert verwechseln), und jedenfalls kann Meginward um 1074 nicht mehr Scholar gewesen sein.

³⁾ MG. SS. VII, 854.

Hermann, erwidert mit Anklagen gegen jene und erklärt sich bereit, zur Verhandlung über diese Gegenstände nach Hildesheim, aber nicht weiter, zu reisen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 2 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1134; W. Schröder, De Liemaro Hammaburgensi archiepiscopo (Diss. Halle 1896) S. 10; Meyer v. Knonau 2, 259—263, bes. Anm. 120—125; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 20; Sellin, Burchard II. S. 86—88; Erdmann, Fabulae curiales, in: Zs. f. dtsch. Alt. 73 (1936), 90.

H 15: L. an H.: berichtet, daß er wegen seines Zusammenstoßes mit den päpstlichen Legaten, Gerald und dem Bischof von Palestrina, ein Mandat des Papstes erhalten hat, in dem er zur Fastensynode nach Rom befohlen und bis dahin suspendiert wird; übersendet dies Mandat und erbittet Rat, da kaum noch vier Wochen Zeit sind.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 8 Nr. 5 = E. Bernheim, Quellen z. Gesch. d. Investiturstreits 1² (1913), 58. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1131, 1132; Meyer v. Knonau 2, 381 Anm. 93, 433 Anm. 177, 446f.; 3, 232 Anm. 94; Schmeidler: NA. 37 (1912), 806.

Daß der Absender dieser beiden hochwichtigen Briefe Erzbischof Liemar von Bremen (1072—1101) ist, die Empfänger Hezilo von Hildesheim und Burchard von Halberstadt bzw. Hezilo allein, ist nie zweifelhaft gewesen. Ebenso problemlos ist der Zeitpunkt, an dem H 15 — mit den berühmten Worten über Gregor VII.: „der gefährliche Mensch will den Bischöfen befehlen wie seinen Amtleuten“ — geschrieben ist. Denn da wir im Gregorregister das päpstliche Mandat, von dem der Brief handelt, besitzen¹⁾, wissen wir, daß Liemar zur Fastensynode vom 22.—28. Februar 1075 nach Rom befohlen war, und aus seinen Worten: *ex qua die datae mihi sunt literae, viz IIII septimanae supersunt ad eam septimanam, qua synodus celebrabitur*, geht unzweideutig hervor, daß der Brief in der zweiten Hälfte des Januar geschrieben ist. Schwieriger ist die wichtige Frage der Datierung von H 16. Nach allgemeiner Meinung soll dieser Brief schon im August 1073 geschrieben sein; Giesebrechts gelegentliche Bemerkung, daß er „vielleicht erst ins Jahr 1074 gehört“, ist einstimmig abgewiesen worden.²⁾ Aber der Altmeister unserer Forschung hat wieder einmal richtiger gesehen als seine Kritiker.

Als Hauptargument für die Datierung wurde immer die Stelle gebraucht: *comes ipse heri, domno rege ita postulante, sub pace firma*

¹⁾ Reg. II 28 ed. Caspar, MG. Ep. sel. II, 160, vom 12. Dezember 1074.

²⁾ Vgl. schon oben S. 128 Anm. 4. Angemerkt sei, daß in H 16 eine Anekdote erzählt wird mit der Pointe, daß nicht der Bestohlene, sondern der Dieb zu bestrafen sei. Derselbe Gedanke wird in Bernhards Liber Canonum c. 39, MG. Libelli I, 509, mit z. T. ähnlichen Worten vorgebracht. Es ist möglich, daß bei Bernhard eine Reminiszenz an H 16 vorliegt, vgl. unten S. 208f.

remisit omnibus, qui usw. Also ein Ereignis von „gestern“, so meinte man, und da die Stelle sich auf die Entlassung der Besatzung der Lüneburg im August 1073 beziehen sollte, glaubte man damit auch den Zeitpunkt des Briefes zu wissen. Nun sahen wir zunächst schon oben S. 127f., daß Liemar hier vielmehr auf den Gerstunger Frieden vom 2. Februar 1074 anspielt. Aber unabhängig davon: heißt *heri* hier wirklich „gestern“? Da es sich um den Grafen Hermann handelt, hat schon Sudendorf in seinen Nachträgen (Bd. 1 S. VII) bemerkt: „*heri* (im MS) soll wohl *Herimannus* heißen.“¹⁾ In der Tat war *Heri*. (oder *heri.*, da ein Eigenname im 11. Jahrhundert ebensogut mit kleinem wie mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden konnte) eine viel gebrauchte Abkürzung des Namens *Herimannus*; es ist also keine Textänderung notwendig. Entscheidend ist im übrigen der Zusammenhang. *Testes mihi estis ambo, si volueritis meminisse*, schreibt Liemar: kann man so von einem erst gestern geschehenen Ereignis sprechen? Vor allem würde sich dann ergeben, daß noch am Tage zuvor Liemar am gleichen Ort gewesen wäre wie Hezilo und Burchard, was nach dem sonstigen Inhalt des Briefes ausgeschlossen ist. Wir müssen also die Übersetzung „gestern“ ganz fallen lassen und den Brief auf anderem Wege datieren.

Als Grenzen ergeben sich zunächst: einerseits der Gerstunger Friede vom 2. Februar 1074, auf den der Brief ausführlich anspielt, andererseits Liemars erstes Auftreten als Unterhändler für die Sachsen im Spätsommer 1075.²⁾ Sodann schreibt er, daß er in Ruhe zu leben wünsche, daß Hezilo und Burchard ihn aber dauernd zu Zusammenkünften auffordern, einmal nach Goslar, dann nach Quedlinburg, nach Osterwieck und wieder nach Quedlinburg, also nach Orten, „wohin ihr an einem Tage, ich in fünf Tagen gelange“ (*quo vobis una die, mihi V diebus sit ascendendum*). Schon vor Monatsfrist habe er sich in einem Brief an Burchard bereit erklärt, bis nach Hildesheim zu kommen, aber nicht weiter. Also befindet er sich bei Abfassung des Briefes seit längerer Zeit in seinem Erzbistum Bremen. Nun wissen wir, daß Liemar 1073 von seinem Sitz vertrieben wurde und an den Hof ging; er ist vom Herbst 1073 bis zum Frühjahr 1074 beständig in der Umgebung des Königs nachzuweisen, so jedenfalls noch im April oder Mai 1074 in Nürnberg, angeblich auch noch am 29. Juni in Mainz.³⁾ Vom Hofe kehrte er dann, wie wir aus H 15 erfahren, über Hildesheim

¹⁾ Vgl. auch Haise S. 20 Anm. 108.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 519.

³⁾ Meyer v. Knonau 2, 380f. und 400 mit Anm. 130; vgl. aber dazu Breßlau, Urkundenlehre 2², 310 Anm. 2.

nach Bremen zurück. Danach fällt H 16, das bereits einen längeren Aufenthalt in Bremen voraussetzt, frühestens in den Spätsommer 1074. Die untere Grenze ergibt sich aus dem Vergleich mit H 15, das wir Ende Januar 1075 ansetzen konnten. In diesem Brief schreibt Liemar nämlich, er wäre den ganzen Herbst und Winter krank gewesen, so daß er keine Reise habe machen können, die auch nur fünf Tage lang gewesen wäre (*longum iter aut breve, quod modo esset V dierum*). Warum gerade fünf Tage? Die Erklärung bietet die schon berührte Stelle in H 16, wo er die fünftägige Reise nach Goslar, Quedlinburg oder Osterwieck für zu lang erklärt, da er krank wäre. Danach ist es klar, daß H 16 vor H 15 geschrieben ist, also zwischen Spätsommer 1074 und Januar 1075, oder kürzer: etwa Ende 1074.

Erst durch diese Datierung wird die Bedeutung des Briefes verständlich. Hezilo und Burchard waren seit Monaten um Beilegung der Streitigkeiten bemüht, die Liemar von Rikbert von Verden und Hermann von Lüneburg trennten. Sie wollten also den königstreuen Liemar mit der Partei der sächsischen Fürsten aussöhnen. Tatsächlich ist dies gelungen, denn im Spätsommer 1075 übernahm Liemar beim Könige die Rolle des Vermittlers für die Sachsen.¹⁾ Ja schon in H 16 selbst bahnt sich dies Verhältnis an, denn Liemar schreibt an Hezilo: *Quod de litteris faciendis et domno regi transmittendis praecepisti, id faciam*. Offenbar bestand, wie besonders aus H 15 hervorgeht, gerade zwischen Liemar und Hezilo eine gute persönliche Verbindung. Andererseits erhalten wir zugleich endgültigen Aufschluß über Hezilos damalige politische Haltung: er gehörte jetzt unbestreitbar der sächsischen Partei an und nahm an ihren Tagungen in Goslar, Quedlinburg, Osterwieck usw. — den *crebra conventicula*, von denen Lampert spricht²⁾ — auch seinerseits teil. Daß er persönlich besonders eng mit Burchard zusammenhielt, bezeugt uns auch Liemar (in H 16 an Burchard: *fratris tui dilectissimi Hezil.*); von neuem bestätigt sich demnach die Vermutung, daß Burchard Hezilos Annäherung an die Sachsenfürsten bestimmte. Wir können jetzt also feststellen, daß Lampert bei der Nennung Hezilos auf der sächsischen Fürstenpartei nur für den Anfang unrecht hat; für später ist seine Angabe ebenso richtig wie bei einigen anderen Bischöfen, die er fälschlich schon bei Beginn nennt.³⁾ Da im übrigen seit dem Vertrag von Gerstungen

¹⁾ Dazwischen ist aber noch Liemars Romreise anzusetzen, vgl. unten S. 265 bis 270.

²⁾ Lampert S. 148. 213. 228 und 233 zu den Jahren 1073 und 1075. Der Ausdruck ist bei Lampert Topos, aber darum entspricht ihm nicht minder eine Realität.

³⁾ S. oben S. 123.

nominell Friede zwischen dem König und den Sachsenfürsten bestand, stellte sich Hezilo durch seine Verbindung mit jenen noch nicht unmittelbar in Gegensatz zum Könige. Die Rolle, in der wir ihn hier sehen, ist jedenfalls charakteristisch: gerade er ist es, der die besten Beziehungen zu Liemar hatte, sie zu einem Anknüpfungsversuch mit dem König benutzte und somit gleichsam als Brücke zur königlichen Partei diente. In der sächsischen Fürstengruppe bildete er also den innersten, dem Könige noch am nächsten stehenden Flügel. Seine politische Entwicklung in der Zeit des Sachsenaufstandes liegt damit klar: an der Entstehung unbeteiligt und zunächst um Neutralität bemüht, geriet er mit der Zeit in die sächsische Partei hinein, hielt sich aber möglichst am Rande und suchte die Verbindung mit dem Könige nicht gänzlich abreißen zu lassen.

Gegenüber einem andern Bischof hätte der König sich mit einer solchen Stellungnahme vielleicht abfinden können, nicht aber gegenüber Hezilo. Denn im Bistum Hildesheim lag Goslar, Heinrichs bevorzugter Aufenthaltsort, das Zentrum der königlichen Güterpolitik, der Sitz des am engsten mit dem Hof verbundenen Reichsstifts St. Simon und Judas. Der König mußte darum auf besonders enge Zusammenarbeit mit dem Hildesheimer Bischof bedacht sein, vor allem im Hinblick auf die Konflikte, wie sie die Vorzugsstellung Goslars leicht erzeugen konnte. Der berühmte Rangstreit zwischen Hezilo und Widerad von Fulda im Goslarer Stift (1062 und 1063)¹⁾ war gleichsam ein Warnungszeichen, denn es ging auch damals um Goslar. Hezilo vertrat den Standpunkt, daß in seiner Diözese ihm niemand vorgezogen werden dürfe²⁾; es sollte also öffentlich zum Ausdruck gebracht werden, daß Goslar in der Hildesheimer Diözese lag. Bei der Vorzugsstellung des Reichsstifts war eine gewisse Sorge um die Hildesheimer Rechte in Goslar auf seiten Hezilos, wenn er auch selbst dort Propst gewesen war, wohl nicht ganz unbegründet. Der Beschwichtigung solcher Bedenken sollte es vermutlich dienen, daß der Hof ihm kurz zuvor das zweite, kleinere Goslarer Stift, das Petersstift, geschenkt hatte.³⁾ Am wichtigsten war die Frage der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die leicht mit dem königlichen Pfalzgericht in Konflikt kommen konnte. An diesem Punkte war zunächst, vielleicht schon unter Heinrich III., eine für Hildesheim äußerst günstige Lösung getroffen worden durch Personalunion: der Hildesheimer Dom-

¹⁾ Meyer v. Knorau I, 328—331.

²⁾ Lampert a. 1063 S. 81: *episcopus causabatur neminem sibi intra diocesim suam post archiepiscopum debere preferri.*

³⁾ St. 2605 von 1062 März 13.

propst Benno, der daneben als Erzpriester das Goslarer bischöfliche Sendgericht unter sich hatte, war zugleich an die Spitze der königlichen Pfalz gestellt worden, so daß er sich oft in doppelter Eigenschaft mit derselben Angelegenheit zu befassen hatte.¹⁾ Diese Lösung, die jedenfalls längere Zeit bestand, fand spätestens im Jahre 1068 ihr Ende, als Benno Bischof von Osnabrück wurde. Sie bezeichnete ein Übergangsstadium, das durch die Einrichtung einer selbständigen Reichsvogtei abgelöst wurde.²⁾ Aus Lampert von Hersfeld kennen wir einen Bodo, der 1073 *Goslariae prefectus* war und damals im Gegensatz zur Goslarer Einwohnerschaft dem König treu blieb.³⁾ Für den König wäre es von großem Wert gewesen, wenn auch der Bischof die gleiche Haltung eingenommen hätte; so aber geschah es, daß die sächsischen Fürsten wiederholt gerade in Goslar tagten, Hezilo unter ihnen.⁴⁾ Erst Heinrichs Erfolge im Sommer 1075 brachten eine Wendung. Wie sich das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem königlichen Vogt gestaltete, wird uns nicht unmittelbar berichtet. Wir ersehen aber dies und manches andere aus den nachfolgenden Briefen.

H 12: Bischof H. an König H.: klagt, daß er verleumdet worden, ferner, daß die Goslarer unter Berufung auf den König ihm den Gehorsam verweigern und daß der Goslarer Vogt Boto den Besuch einer von ihm (dem Bischof) erbauten Kirche verboten habe.

Edd. Sudendorf, Registrum I, 10 Nr. 7 = G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar I (1893), 180 Nr. 123; Janicke, UBHH. I, 125 Nr. 131. Vgl. A. Vogeler, Otto von Nordheim in den Jahren 1070—1083 (Diss. Göttingen 1880) S. 44f. Anm. 7;

¹⁾ Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875: *in villa Goslaria in archipresbyteratus ordine synodalis negotii non segnis exactor . . . , ut regiae quoque domus administrationi videretur esse idoneus*; c. 9 (11) S. 876: *villae Goslariae duplici potestate praelatus, una qua ecclesiastica auctoritate synodalia examinabat, altera qua regia maiestate publicis negotiis praesidebat, multoties in culpa una et ab eadem persona duplici debuit satisfactione placari*. Zur Sache vgl. M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert (1922) S. 28f.; K. Frölich, Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: Zeitschr. d. Savignystift. Germ. Abt. 47 (1927), 343. Der Zeitpunkt von Bennos Ernennung zu diesem Amt liegt nach der Vita Bennonis jedenfalls nach dem Jahre 1051. Unsicher ist die Vermutung von L. Thyen, Benno II. Bischof von Osnabrück (Diss. Göttingen 1869) S. 43ff., daß die Ernennung schon durch Heinrich III. erfolgt sei. Zu *Benno noster capellanus* in St. 2605 vgl. S. Görlitz, Beiträge z. Gesch. d. königlichen Hofkapelle (1936) S. 14f.

²⁾ Stimming S. 37f. 103—106; Frölich a. a. O.

³⁾ Lampert a. 1073 S. 171. Ob er identisch ist mit dem *Boto comes* ebd. S. 232 und mit dem *Boto noster miles* in St. 2771 (1074 Januar 27), steht dahin.

⁴⁾ Vgl. oben S. 138 und Lampert a. 1075 S. 210: *Saxones, qui tunc (Frühjahr 1075) ineundi consilii gratia frequentes Goslariam convenerant*.

Meyer v. Knonau 2, 234 mit Anm. 82; Haise, Aufstand der Ostsachsen S. 10 Anm. 46 und S. 21; Sellin, Burchard II. S. 75 Anm. 3; Schmeidler S. 109.

H 13: H. von Hildesheim an König H.: klagt, daß er verleumdet worden und daß ein königlicher Bote ihm die Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar untersagt habe, bezweifelt die Echtheit dieser rechtswidrigen Botschaft und erbittet ihre Aufhebung.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 11 Nr. 8 = Bode, UB. Goslar 1, 182 Nr. 124; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 134. Vgl. Vogeler, Meyer v. Knonau, Schmeidler a. a. O.

Die Lage, aus der diese zwei Briefe geschrieben sind, unterscheidet sich jeweils nur wenig. In beiden Fällen geht es um Hezilos Rechte in Goslar, hauptsächlich um die bischöfliche Gerichtsbarkeit, an der er verhindert wird. In H 12 spricht er von den *non punita ibi homicidia adulteria periuria*, und in H 13 klagt er: *sacrilegia periuria adulteria homicidia maleficia et mille alia, quae catholicae adversantur ecclesiae, interdico in meo episcopatu persequi*. Der Unterschied liegt nur darin, daß in H 13 eine direkte Botschaft des Königs an Hezilo vorliegt, während H 12 erst von einer Weigerung der Goslarer spricht, die sich dabei aber bereits auf ein angebliches Edikt Heinrichs berufen. Eine so scharfe Maßregel des Königs gegen Hezilo wie das direkte Verbot der Ausübung der bischöflichen Rechte in Goslar ist nur zu einem einzigen Zeitpunkt denkbar: im Sommer 1075, als Heinrich mit einem bedeutenden Heere gegen die Sachsen vorrückte und sie am 9. Juni bei Homburg an der Unstrut schlug. So hat denn auch Sudendorf datiert und die *mutatio dexteræ excelsi* (vgl. Ps. 76, 11), auf die H 13 anspielt, mit Recht auf die Schlacht bei Homburg bezogen; H 13 ist also Mitte Juni 1075 anzusetzen.

Wie steht es aber mit H 12? Sudendorf datiert auch dieses Schreiben ins Jahr 1075, aber Vogeler, dem Meyer v. Knonau, Haise und Sellin folgten, hat Einspruch erhoben und das Stück schon ins Jahr 1073 verwiesen.¹⁾ Der Grund ist der „stolze, drohende Ton“, der diesen Brief von H 13 wesentlich unterscheiden soll. Allein der Stolz besteht in einer (aus Sallust gepflückten) leeren Deklamation²⁾, und zu drohen vermag Hezilo lediglich mit einer Beschwerde beim Papst oder den andern Bischöfen, wie er das in ganz ähnlicher Weise, nur ohne

¹⁾ Bode und Janicke datieren außerdem auch H 13 schon c. 1073, aber ohne Angabe von Gründen und offenbar mit Unrecht.

²⁾ H 12: *ut mihi non imponatis illam necessitudinem . . . , ne quaeram onus quodlibet potius subire*. Dazu Sallust, Cat. 33, 6: *neve nobis eam necessitudinem imponatis, ut quaeramus, quonam modo maxime uli sanguinem nostrum pereamus*.

Nennung des Papstes, auch in H 13 wiederholt.¹⁾ Daß der Ton in H 13 kleinlauter geworden ist, kann man zugeben, aber es handelt sich nur um Nuancen. In beiden Briefen versichert Hezilo mit ähnlichen Worten seine Ergebenheit, Treue und Unschuld²⁾, beklagt sich über Verleumder³⁾ und hofft, daß der König sein Urteil ändern werde.⁴⁾ Zudem bezieht sich H 13 zurück auf eine *legatio, quam proxime vobis feceram*, und verweist damit deutlich auf H 12. Nehmen wir dazu die offenkundige sachliche Zusammengehörigkeit im Vorgehen der Goslarer und des Königs, so können wir H 12 nicht ins Jahr 1073 rücken, sondern werden es kurz vor der Schlacht von Homburg, also dem 9. Juni 1075 ansetzen. Dagegen hat Vogeler eingewandt, daß Heinrich erst nach jener Schlacht wieder in den Besitz Goslars gekommen sei. Allein über die Haltung der Goslarer unmittelbar vorher wird uns nichts berichtet, und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sie schon unter dem Druck der Nachricht von Heinrichs Herandrücken von der Partei der Aufständischen abrückten und dem königstreuen Vogt Bodo, der ja in der Stadt geblieben war, wieder zu gehorsamen begannen.

Der König hat also, sobald er dazu in der Lage war, den Hildesheimer Bischof seine volle Ungnade fühlen lassen, während dieser seine Unschuld versicherte. Das war das logische Ende der zweideutigen Haltung, die wir aus Hezilos Korrespondenz während zweier Jahre herauslesen konnten. Wir können nunmehr auf einige Nachrichten aus erzählenden Quellen zurückgreifen. Lampert, Bruno und das *Carmen de bello Saxonico* berichten uns, daß Heinrich nach dem Siege von Homburg verwüstend nach Sachsen zog bis nach Halberstadt und zu den Grenzen des Magdeburger Sprengels.⁵⁾ Dazu erfahren wir aus der Hildesheimer Chronik, daß er das gesamte Bistum

¹⁾ H 12: *Hanc . . . querimoniam nulli adhuc vel papae vel episcopo retuli und ut de vobis aliquam faciam proclamationem*; H 13: *Hanc, domne, legationem . . . supersedi adhuc fratribus meis, quorum res hic mecum agitur, conqueri.*

²⁾ H 12: *me non minus vos diligentem quam de innocentia confidentem*; H 13: *me igitur ut hominem vestrae maiestati devotissimum*; H 12: *quicquid vos de me vobis devotissimo statuatis, ego ora ad vos verto*; H 13: *quicquid autem vos de me statueritis, ego . . . impendam vobis usw.*; H 12: *mea fideli servitute*; H 13: *mea fidelis servitus.*

³⁾ H 12: *me quorundam falsa detractioe vestram incurrisse offensionem*; H 13: *pro voto male mihi cupientium . . . sinistra quorundam interpretatione . . . sola detractio mihi inductione.*

⁴⁾ H 12: *sperans vos ammonitum mea fideli servitute, exoratum respectu iustitiae . . . in melius vestram mutaturum sententiam*; H 13: *sperans . . . vestram pietatem, meae servitutis et demum iustitiae . . . respectu admonitam, sententiam in melius mutaturam.*

⁵⁾ Vgl. die Stellen bei Meyer v. Knonau 2, 507 Anm. 74 und 75.

Hildesheim unversehrt ließ.¹⁾ Das bestätigt sich aus der Nachricht Lamperts, daß Heinrich damals Goslar ohne das Heer nur mit geringer Begleitung betreten und die Stadt verschont habe.²⁾ Weiter berichtet uns Bruno, daß Heinrich in Goslar — Ende Juni oder Anfang Juli 1075 — von einigen Bischöfen Sachsens feierlich empfangen wurde.³⁾ Die Namen werden nicht genannt, aber natürlich durfte Hezilo, der ja dem König seine Treue versicherte, bei einem solchen Empfang in seiner eigenen Diözese am wenigsten fehlen. Nehmen wir hinzu, daß er jedenfalls im Herbst 1075 die königliche Gnade wieder besaß, so werden wir nicht zweifeln, daß es eben damals in Goslar zu einer Aussöhnung gekommen ist. Wir wissen sogar, daß Hezilo hierfür einen Preis hat zahlen müssen. Denn die schon erwähnte Notiz der Hildesheimer Chronik geht dahin, daß er *data infinita pecunia* bei Heinrich erreicht habe, daß im Bistum Hildesheim nirgends geplündert wurde. Das klingt in der Tat überaus wahrscheinlich, denn Hezilo hat, wie seine großen Kirchenbauten ausweisen und Lampert ausdrücklich berichtet⁴⁾, über erhebliche Mittel verfügt, und Heinrich, der in jenem Augenblick ernste Sorgen um den Unterhalt seines Heeres hatte und sicherlich nichts besser brauchen konnte als Geld, hatte allen Anlaß, den unzuverlässigen Hildesheimer zur Strafe für seine zweideutige Haltung gehörig zu schröpfen. Damit war aber zwischen dem König und dem Bischof wieder alles in Ordnung. Als in den folgenden Monaten die sächsischen Fürsten sich bei Heinrich um Frieden bemühten und als Vermittler wiederholt den Erzbischof Liemar von Bremen mit dem Markgrafen Udo an den Hof sandten, hat sich auch Hezilo ein- oder zweimal ihnen angeschlossen.⁵⁾ Sein altes Verhältnis zu Liemar läßt diese Nachricht um so plausibler erscheinen.

Es bleibt die Frage, was mit dem Goslarer Sendgericht geschah. Irgendeine Verständigung darüber mußte erfolgen, vermutlich bei Heinrichs Goslarer Aufenthalt. Aus H 13 erfahren wir, daß Heinrich zuvor auf Grund der Klagen von Hezilos Gegnern auch einen gewissen Mann als schuldig verurteilt hatte, den Hezilo für königstreu erklärte; das wurde dem Bischof gleichzeitig mit dem Verbot der bischöflichen

¹⁾ MG. SS. VII, 854. Die Beziehung auf das Jahr 1075 (Meyer v. Knonau 2, 508 Anm. 75) ist nicht zu bezweifeln.

²⁾ Lampert S. 225.

³⁾ Bruno c. 53 S. 50: *a quibusdam nostris episcopis triumphali susceptus esset gloria.*

⁴⁾ Lampert a. 1063 S. 81: *opum gloria, qua antecessores suos longe supergrediebatur.*

⁵⁾ Lampert S. 230 und 234; Meyer v. Knonau 2, 519f. und 530.

Gerichtsbarkeit mitgeteilt, der Zusammenhang spricht also dafür, daß es sich um den Mann handelte, den Hezilo mit dem Banne für das Sendgericht betraut hatte, also um den Nachfolger Bennos. Schwerlich wird Heinrich diesen von ihm Abgesetzten rehabilitiert haben; als Sieger war er jetzt in der Lage, von Hezilo die Einsetzung eines Mannes zu fordern, der dem Könige wirklich ergeben war und von ihm selbst präsentiert wurde. Die gegebene Persönlichkeit hierfür war der Propst des Goslarer Domstifts, Rupert. Das ist freilich nur eine Kombination, die aber nahegelegt wird durch den folgenden Brief.

H 11: König H. an Bischof H.: bittet, den bischöflichen Bann über die Goslarer, den Propst R. gehabt hat, bis zur Anwesenheit des Königs nicht weiter zu verleihen.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 10 Nr. 6 = Bode, UB. Goslar 1, 180 Nr. 122; Janicke, UBHH. 1, 127 Nr. 133; Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV., DMA. 1 (1937), 11 Nr. 9. Vgl. Schmeidler S. 141; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 328.

Um das Schreiben zu datieren, muß die Persönlichkeit des Propstes R. festgestellt werden. Janicke¹⁾ will ihn mit dem Hildesheimer Dompropst Rudolf identifizieren, doch ist das unmöglich, denn Rudolf ist erst 1092 als Dompropst nachzuweisen²⁾, während um 1082 Adelold diese Würde besaß³⁾; zur Zeit Hezilos, der 1079 starb, kann Rudolf also noch nicht Dompropst gewesen sein. Da wir die Reihe der Hildesheimer Dompropste nicht vollständig kennen, ist es möglich, daß es zwischen Benno (bis 1068) und Adelold einen Propst R. gegeben hat und daß der Brief zu 1068—1073 anzusetzen ist. Nach dem oben Gesagten erscheint aber als durchaus plausibel, daß es sich nicht um einen Hildesheimer Dompropst, sondern um den Goslarer Propst Rupert handelt. Dieser wurde von Heinrich am 30. November 1075 zum Bischof von Bamberg ernannt.⁴⁾ Wenn er es war, der vor fünf Monaten auf Verlangen des Königs von Hezilo den Bann für das Sendgericht erhalten hatte, dann war es das Gegebene, daß Heinrich sofort bei Ruperts Ernennung Hezilo schriftlich avisierte, damit man sich über den Nachfolger verständigte. Heinrich war damals in Bamberg, wenige Wochen später wieder in Goslar; die Aufforderung, *ut in nostram praesentiam differas*, lag also nahe. Mehr als eine Vermutung ist das alles freilich nicht.

¹⁾ Im Register S. 763. Er will Rudolf auch in H 38 finden, vgl. dazu unten S. 174 f.

²⁾ UBHH. 1, 143 Nr. 150: *Rodolfus prepositus*.

³⁾ Vita Bennonis c. 20 (26), MG. SS. XXX 2, 886.

⁴⁾ Meyer v. Knonau 2, 541.

Wie dieses Stück reguläre Beziehungen zwischen dem König und dem Bischof zeigt, so gilt das Gleiche auch von dem folgenden:

H 32 (ohne Adresse): entschuldigt sein Ausbleiben, erbittet eine königliche Urkunde über eine Schenkung an seinen Getreuen und dankt für gnädiges Verhalten gegen Herrn B.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 21 Nr. 17 = G. Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 69 Nr. 98. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 233f. Anm. 81; Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (2. Aufl.) 2, 26 Anm. 2; Sellin, Burchard II. S. 73.

Der Brief gehört zu denen, die von der Forschung am ärgsten mißverstanden worden sind. Nur soviel ist richtig erkannt worden (und in der Tat evident), daß der Brief an den König gerichtet ist. Im übrigen aber hat Sudendorf, dem die Späteren folgten, ihn in Verbindung gebracht mit Brunos Nachricht, daß Burchard von Halberstadt sich 1073 beschwert habe, *quia praedia cuiusdam nobilis viri, cui nomen Bodo, quae iure suae deberent esse ecclesiae, rex sibi abstulisset iniuste.*¹⁾ Darauf soll sich die Bitte unseres Briefes um eine Schenkungsurkunde für einen *noster fidelis* beziehen und der Absender deshalb Burchard von Halberstadt sein. Allein der Text zeigt eine völlig andere Sachlage, denn der Brief bittet den König: *quod vestra liberalitas huic nostro fideli donavit, vestra auctoritate misericorditer confirmetur.* Der König hat also einem Getreuen des Briefschreibers eine noch nicht verbrieftete Schenkung gemacht, deren nachträgliche Beurkundung erbeten wird. Sudendorf hat zwar *vestra liberalitas* — das Wort *vestra* steht ungekürzt in der Handschrift — kurzweg in *nostra liberalitas* abgeändert, aber selbst wenn man diese völlig ungerechtfertigte Textänderung²⁾ annehmen wollte, hätte die Lage noch keine Ähnlichkeit mit der von Bruno beschriebenen. Die Zuweisung des Briefes an Burchard von Halberstadt, von dem sonst kein Brief in der Hannoverischen Sammlung enthalten ist, muß also als haltlos aufgegeben werden.

Am nächsten liegt natürlich die Annahme, daß Hezilo von Hildesheim auch hier der Absender ist. Die stilistischen Berührungen mit anderen Hildesheimer Briefen sind zwar gering und jedenfalls nicht beweisend. Ausschlaggebend ist aber der Schlußsatz des Briefes, der sich durch die einleitenden Worte *De me iterum loquar* vom Vorher-

¹⁾ Bruno c. 26 S. 30.

²⁾ Die Wendung *nostra liberalitas* widerspräche dem Briefstil der Zeit, der ein Lobwort wie *liberalitas* mit bezug auf den Briefschreiber nicht duldet; sie wäre nur im Majestätsstil der Diplome denkbar. Zu vergleichen ist außerdem im nächsten Satz *vestra larga benignitas.*

10 Erdmann, Briefliteratur

gehenden deutlich abhebt. Er lautet: *licet vestra tanta in me sint merita, ut ad singula respondere non sufficiam, hoc quidem (quod Hs.) pie tacere non possum: quaecumque in amicum meum domnum B. humanius exhibuistis, quasi in me ipsum collata fuerint, gratiosa habeo, gratias ago vobis, gratias vobis.* Diese durch viel Worte unterstrichene Danksagung dafür, daß der König sich gegen „meinen Freund Herrn B.“ *humanius* verhalten habe, weckt sogleich die Erinnerung daran, daß wir als Hezilos engsten Freund wiederholt Burchard von Halberstadt kennengelernt hatten. Dazu kommt, daß Burchard sich seit dem Oktober 1075 in der Gefangenschaft des Königs befand. Die Lage paßt so gut, daß ich keinen Zweifel daran hege, daß unser Brief von Hezilo geschrieben ist und sich am Schluß auf Burchard bezieht. Eine Bestätigung dafür finde ich auch in der Tatsache, daß man auf diese Weise auf einen Zeitpunkt gelangt (vgl. unten), an dem sich der König gerade in Goslar befand und dort eine Reichsversammlung abhielt, die aber nur schwach besucht war.¹⁾ Denn damit erklären sich die Anfangsworte des Briefes: *Venissem ad vos, idque voluntarie, nisi retraherent me occupationes plurimae* usw.

Das Hauptinteresse des Briefes liegt in der Bemerkung, daß der König sich gegen Burchard „milder“ verhalten habe. Wir wissen, daß Heinrich die sächsischen Fürsten, die sich Ende Oktober 1075 zu Spier ergeben hatten, durch verschiedene Reichsfürsten gefangenhalten ließ. Burchard von Halberstadt und Otto von Nordheim wurden etwa einen Monat später dem eben ernannten Bischof Rupert von Bamberg zur Bewachung übergeben.²⁾ Nach einem weiteren Monat, etwa in den letzten Tagen des Jahres, ließ der König Otto von Nordheim unerwartet zu sich nach Goslar kommen und söhnte sich, so heißt es, vollständig mit ihm aus.³⁾ Wir wissen ferner aus Lampert von Hersfeld, daß der König ungefähr um jene Zeit den Burchard von Halberstadt aus seinem Gefängnis im Bambergischen an den Hof kommen ließ.⁴⁾ Tatsächlich hat Burchard das Dekret der Wormser Synode vom 24. Januar 1076, das dem Papst den Gehorsam aufkündigte, mit unterschrieben. Er bezeugte damit dem Könige ein Maß von Nachgiebigkeit, das man von ihm kaum erwarten konnte⁵⁾

¹⁾ Meyer v. Knonau 2, 583.

²⁾ Meyer v. Knonau 2, 538f. mit Anm. 118; 585 Anm. 177; auch 5, 383.

³⁾ Ebd. 2, 584f. Das grundsätzliche Zugeständnis der Wiedereinsetzung gewisser Bischöfe, das Heinrich seiner Mutter Agnes mitteilte (ebd. S. 583f.), gehört nicht in diese Zeit, vgl. Erdmann: DA. 1 (1937), 387f.

⁴⁾ Lampert S. 265: *ad palacium eum evocavit.*

⁵⁾ Vgl. Sellin S. 114f.

und das sich nur mit der Hoffnung auf baldige Freilassung erklärt. Der Zusammenhang der Ereignisse um die Jahreswende 1075/76 macht es deutlich, daß Burchards Überführung an den Königshof eine Erleichterung, nicht eine Erschwerung seiner Haft bedeutete. Man hat zwar bisher das Gegenteil angenommen, weil Lampert von der unwürdigen Behandlung, die dem Bischof am Hof zuteil geworden sei, eine häßliche Schilderung entwirft.¹⁾ Aber wir wissen ja, wie gerne Lampert bei seiner Abneigung gegen Heinrich alles in *malam partem* zu wenden sucht; zudem ist die Begründung, die er hier für das Verhalten des Königs gibt, anerkanntermaßen unmöglich.²⁾ Wir können also ohne Sorge das *humanius* in Hezilos Brief auf die Überführung an den Königshof beziehen und den Brief demnach in die letzten Tage des Jahres 1075 datieren. Er wird so zu einem Zeugnis für den entscheidenden Moment in Heinrichs Leben, als dieser gerade auf der Höhe seiner Macht stand und sich unmittelbar darauf in den Kampf gegen Gregor VII. stürzte. Die bisher nicht genügend gewürdigte Tatsache, daß er im Begriffe stand, auch seinen erbitterten Gegner Burchard durch „humanere“ Behandlung zu wenigstens vorübergehender Nachgiebigkeit zu bewegen, wirft auf jenen Wendepunkt der deutschen Geschichte ein bezeichnendes Licht.³⁾

Zu diesem historischen Interesse des Briefes kommt ein diplomatisches, denn er ist im Hauptinhalt eines der seltenen Beispiele einer Petition um eine Königsurkunde.⁴⁾ Die freie Form des Briefes, der zu Beginn und am Schluß von anderen Dingen handelt, zeigt uns, wie weit man immer noch von einer kanzleimäßigen Regelung solcher Suppliken entfernt war. Dennoch zeigt der Anfang des betreffenden Briefteils einen deutlichen Anklang an den Stil der Urkunden-Arengen: *regiae dignitatis est, ut . . .* Die Urkunde, die der König *huic nostro fideli*, offenbar dem Überbringer des Briefes, ausstellen soll, soll einerseits eine Bestätigung der von den Vorgängern verliehenen Rechte enthalten (*mementote etiam, ne sub vobis vel quasi per vos antecessorum*

¹⁾ Lampert a. a. O.: (*rex episcopum*) *ibi nunc inter camerarios suos, nunc inter cocos et coquinarum spurcias indignissimo loco habitum sub omni diligentia custodiri fecit.*

²⁾ Meyer v. Knorau 2, 835. Lampert behauptet, Heinrich habe sich Burchards noch mehr versichern wollen, weil die Fürsten wieder Aufstandsneigung zeigten, und bezieht sich damit auf Ereignisse, die erst ins Frühjahr 1076 gehören.

³⁾ Vgl. A. Brackmann, Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites, in: SB. Berlin 1927 S. 395f.

⁴⁾ Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 2², 26. Ein weiteres Beispiel bringt O. Meyer: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 27 (1938), 623 aus der Froumund-Sammlung bei (ep. 1 vom Jahre 993).

vestrorum regale privilegium, imperialis contradictio, infringatur); vor allem aber wird, wie wir schon sahen, die Beurkundung einer Schenkung erbeten, die Heinrich selbst gemacht, aber noch nicht durch ein Diplom verbrieft hat. Wir haben also einen Fall vor uns, wo bei einer königlichen Schenkung die Handlung völlig für sich steht und die Beurkundung hinterher erst durch eine eigene Petition erbeten wird.¹⁾ Es gilt dem Briefschreiber sogar noch als möglich, daß der König wegen irgendwelcher Einflüsterungen die Beurkundung verweigert: *Non pluris sit, opto, apud vos quorundam subornata ingeniositas quam vestra larga benignitas, benigna humanitas*. Auch hier bestätigt sich also die selbständige Bedeutung, die die Beurkundung neben der Handlung hatte.²⁾

Fahren wir nun in der Geschichte Hezilos fort. Fest steht, daß er bei der Absetzung Gregors VII. zu Worms am 24. Januar 1076 zugegen war. Der Synodalbrief, der am Kopf auch seinen Namen trägt, ist sogar in der Hildesheimer Sammlung selbst überliefert (H 20, vgl. unten S. 162f.). Dazu berichtet die Hildesheimer Chronik, daß der Bischof nur aus Furcht unterschrieben und als kluger Mann seine Unterschrift sogleich durch ein daruntergesetztes Tilgungszeichen (*obelus*) als ungültig bezeichnet habe.³⁾ Das klingt anekdotisch und kaum glaublich, aber „*se non è vero, è ben trovato*“, denn es stimmt mit Hezilos zweideutiger und hinkender Haltung im Sachsenaufstand gut überein. Die genannte Quelle bringt weiter die glaubwürdige Nachricht, daß der Bischof sich später in Korvei durch Adalbero von Würzburg und Eilbert von Minden im päpstlichen Namen vom Banne, in den er durch die Beteiligung an der Wormser Synode verfallen war, lösen lassen und seitdem nicht mehr mit den Gebannten verkehrt habe.⁴⁾ Tatsächlich ist Hezilo seit jener Zeit am Königshofe nicht mehr nachzuweisen, und da wir überhaupt bis zu seinem Tode (am 5. August 1079) keine Nachrichten mehr über ihn haben, können wir annehmen, daß er sich wiederum durch möglichste Neutralität

¹⁾ Dieser Zusammenhang war durch die unhaltbare Textänderung Sudendorfs (vgl. oben S. 145) zerstört.

²⁾ Vgl. Breßlau 2², 76.

³⁾ MG. SS. VII, 854: *pene omnibus Ytalicis et Teutonicis episcopis inauditam . . . Gregorii . . . dampnationem subscribentibus, ipse (Hezilo) quoque timore mortis subscripsit, set quod scripserat, ut homo sagacissimi ingenii, obelo supposito dampnavit.*

⁴⁾ Ebd.: *Si quis autem obiciat pro eo non orandum, quem excommunicationis poena diximus innodatum, certissime sciat Adalberonem Werzeburgensem episcopum cum Eilberto Mindensi episcopo auctoritate apostolica Corbeiae absolvisse, nec postea eum corpore, numquam autem animo, excommunicatis communicasse.*

und unklare Stellung aus dem Streit herauszuhalten versuchte. Dazu stimmt auch der nachfolgende Brief.

H 34: F. an H.: erinnert an alte Freundschaft, teilt die Geburt eines Sohnes mit und fordert auf zum Kampfe für die römische Kirche und die Partei des hl. Petrus gegen Simonie und königliche Kirchherrschaft.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 235 Nr. 2. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 215 und 1126; L. Schwabe, Studien z. Geschichte des zweiten Abendmahlsstreits (1887) S. 107.

Diesen Brief hat Sudendorf für ein Schreiben des Grafen Fulco von Anjou an den römischen Archidiakon Hildebrand erklärt; sogar Giesebrecht hat diese Deutung akzeptiert. Es genügt aber eine aufmerksame Lektüre des interessanten Briefs, um jene Zuschreibung als unmöglich zu erkennen. Der Empfänger wird aufgefordert, die Partei des hl. Petrus zu verteidigen: *Nolite haesitare defendere partem b. Petri!* Die römische Kirche werde bedrängt von den Simonisten, also *fer opem Christo et b. Petro, cum in isto negotio videas nos non solum ad laborem, sed etiam ad mortem devotos!* Die „wir“, in deren Namen der Briefschreiber spricht, sind also die Partei des hl. Petrus, und der Empfänger soll sich zur gleichen Partei halten. Zwar schwanken manche und geraten dadurch in Gefahr, als Ketzer verworfen zu werden.¹⁾ Aber viele von den Schwankenden seien bereits überzeugt worden, und so solle auch der Empfänger die Zweifel abschütteln und für die Mutter Kirche eintreten.²⁾ Wie solche Aufforderungen an den Archidiakon Hildebrand gerichtet sein sollen und was zu jener Zeit die „Partei des hl. Petrus“ gewesen sein soll, ist unverständlich. Es wird von Verfolgungen gesprochen³⁾, und als Gegner erscheint neben den Simonisten mit aller Deutlichkeit die Königsmacht⁴⁾; gegen sie wird auf ein (falsch zitiertes) Wort Gregors I.⁵⁾ und auf die Kon-

¹⁾ *In hac re quisquis titubat, caecus est in meridie . . . ne apprehendat eos illa apostolica sententia quae dicit: haereticum hominem usw.*

²⁾ *Nunc quoque, dum quorundam infidelitas confutatur, omnium haesitantium corda confirmata sunt, et profecit ad illuminationem multorum. Iuxta quod et vos omnium ambiguitate extrusa praebete cor vestrum ecclesiae matri.*

³⁾ *Non extinguant in vobis caritatem domini aquae multae persecutionis.*

⁴⁾ *Regum est scire se in ecclesia nihil altius optinere quam locum defensoris; dazu vorher episcopos a regibus non debere ordinari.*

⁵⁾ Gregor I. Reg. V 39, MG. Ep. I 329: *si episcoporum causae mihi commissorum apud piissimos dominos aliorum patrociniis disponuntur, infelix ego in ecclesia ista quid facio?* Dies wird in unserm Brief zitiert: *si episcoporum causae apud reges tractantur, infelix usw.*

stantinische Schenkung verwiesen.¹⁾ Es liegt auf der Hand, daß dies erst nach Ausbruch des Konflikts zwischen Papst und König geschrieben sein kann, als Hildebrand schon als Gregor VII. auf dem päpstlichen Stuhle saß. Die sächsischen Gegner des Königs bezeichneten sich damals gerne als *fideles b. Petri*²⁾; die Lage, aus der der Brief entstanden ist, erklärt sich auf diese Weise sehr einfach. Datierung demnach nicht vor 1076.

Der Absender F. war Laie, da er mitteilt, daß seine Gattin ihm einen Sohn geboren habe. Dagegen ist der Empfänger H. ein Kleriker, denn er hat dem Absender seinen Segen bestellt (*mihi in haec verba benedixistis: benedicat tibi dominus ex Syon* usw.), und der äußerst geistliche, mit vielen Bibelstellen geschmückte Tenor wäre im Brief eines Laien an einen Laien nicht verständlich. Da es sich um hochgestellte Persönlichkeiten handeln muß und da wir nach dem sonstigen Inhalt der Sammlung zunächst im Hildesheimer Bereich zu suchen haben, führt alles auf Bischof Hezilo hin, auch die offenbar unentschiedene Stellung, die der Empfänger im Streit zwischen König und Papst einnimmt. Daraus ergibt sich auch der zeitliche Ansatz in die Jahre 1076—1079. Nicht bestimmbar ist der Absender F.; man wird ihn aber am ehesten im Kreise der sächsischen Fürsten suchen und kann vermutungsweise an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerburg denken.³⁾ Vermutlich hätte er den Brief nicht selbst diktiert, sondern ihn durch einen Kleriker abfassen lassen; Beziehungen zum Stil der Hildesheimer Briefe finden sich nicht.

Damit sind von Hezilos Korrespondenz alle Stücke besprochen, die sich in einen politischen Zusammenhang rücken und dadurch mit größerer oder geringerer Annäherung datieren lassen. Es verbleiben noch einige undatierbare Briefe.

H 56: R. an Bischof H.: bezeichnet jenen als Vater, sich selbst als Sünder, und stellt Betrachtungen an über Existenz und Nichtexistenz der Sünde.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 3, 38 Nr. 24. Vgl. Meyer v. Knonau 3, 232 Anm. 94.

¹⁾ *Privilegium Romanae ecclesiae, quod a Constantino imperatore et b. Silvestro compositum . . . universalis ecclesia suscepit.* Diese Berufung auf das Constitutum kommt zu den von G. Laehr, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters* (1926) S. 26 ff. angeführten hinzu. Sie ist wegen der unmittelbaren Anwendung auf den Kirchenkampf besonders interessant.

²⁾ Bruno c. 108 und 110 S. 97 und 99.

³⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 3, 139 ff. Noch lieber würde man an den gelehrten Pfalzgrafen Friedrich von Goseck (ebd. 4, 230) denken, der den Brief sogar selbst verfaßt haben könnte; doch war er wohl schon zu alt.

Wir können Sudendorf darin beipflichten, daß der Empfänger vermutlich Hezilo von Hildesheim sein wird. Dagegen ist die Bestimmung des Absenders als Bischof Rikbert von Verden ganz willkürlich und wertlos. Tatsächlich bietet der Brief ein gewisses Interesse für die „negative Theologie“, da er die Lehre vertritt, daß die Sünde als solche keine Existenz habe und die Sündhaftigkeit ein unvollständiges Sein bedeute. Historisch ist er jedoch ohne Bedeutung. Man hat zwar aus den Worten *Tu enim senex es, ego vero puer vel adolescens* auf das Alter Bischof Hezilos geschlossen. Aber das ist unberechtigt, denn der Brief fährt fort: *non de annis loquor, pater, sed de moribus*; auch dies ist also übertragen gemeint.¹⁾ Man könnte das Schreiben seinem Inhalt nach unter die Schulbriefe rechnen (unten Abschnitt 3), doch zeigt es keine stilistische Berührungen mit den Hildesheimer Briefen.

H 10 König H. an Bischof H.: bittet ihn, Herrn Wilhelm vom Banne zu lösen und den Gottesdienst in dessen Kirche zu Ölsburg zu gestatten.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 23 Nr. 20; Janicke, UBHH. 1, 107 Nr. 109; Erdmann, DMA. 1, 11 Nr. 8. Vgl. Schmeidler, Heinrich IV. S. 141 (vgl. S. 109. 124); Pivec: MÖIG. 45 (1931), 462; 48 (1934), 327. 328.

Da Ölsburg (westlich von Braunschweig) in der Hildesheimer Diözese liegt, kann dieser Brief Heinrichs IV. nur an Hezilo gerichtet sein. Eine genauere Zeitbestimmung aber gelingt nicht, da Näheres über jenen Wilhelm von Ölsburg, für den der König hier Fürsprache einlegt, nicht bekannt ist. Schmeidler hat zwar angenommen, daß Wilhelm der Diktator der Hildesheimer Briefe gewesen sei, hat aber keinen Grund hierfür angegeben.²⁾ Auch setzt er dabei mit Sudendorf voraus, daß Wilhelm an der Kirche zu Ölsburg Priester gewesen sei; nach dem Text des Briefes (*ut domnum Wilhelmum a banno absolvatis et ecclesiae suae in Alispurc divini in ea celebrandi officii licentiam concedatis*) ist es aber viel wahrscheinlicher, daß er der Grundherr und jene Kirche seine Eigenkirche war.

Wir schließen einen Brief an, der ebenfalls einen Wilhelm betrifft.

H 55: An einen Freund: legt vor seiner Reise Fürbitte ein für eine Schwester, die 30 Jahre von der Äbtissin von Thorn Schweres erduldet hat, und für den Überbringer des Briefs, den Arzt Wilhelms namens Imezo, dem Pfründe, Haus und Benefizien durch ungerechtes Urteil genommen sind und für den beim Bischof Fürsprache geleistet werden soll.

¹⁾ Topos, vgl. E. R. Curtius: Zs. f. rom. Philol. 58 (1938), 143 ff.

²⁾ Vgl. unten S. 152 Anm. 3.

Ed. Sudendorf, Registrum 3, 12 Nr. 6. Vgl. P. Riant, Inventaire critique des lettres historiques des croisades, in: Archives de l'Orient latin 1 (1881), 47 Nr. 15 und 55 mit Anm. 4; Schmeidler S. 109.

Nach Sudendorf soll dieser Brief im Jahre 1054 von Fulcher, Archikapellan und Vizedominus der Kirche zu Arras, an Kaiser Heinrich III. geschrieben sein, eine phantastische Deutung, die schon durch den freundschaftlichen Ton in Adresse und Briefanfang unmöglich gemacht wird.¹⁾ Tatsächlich heißt der Absender vielmehr Wilhelm. Denn er schreibt, daß er den Imezo für seine Gesundheit brauche (*mihi in via, quam iturus sum — nostis enim sanitatem meam — valde necessarium*), und bezeichnet ihn dann als den Arzt Wilhelms (*Quodsi cuius pretii in oculis vestris est Wilhelmus, si vultis eum recipere vivum, si sanum, si incolumem, reddite sibi medicum suum*; ähnlich nochmals am Briefschluß). Wir können also an Wilhelm von Ölsburg denken, den wir aus H 10 kennen, und der Zusammenhang würde dazu passen: so wie Wilhelm von Hezilo gebannt worden war, so würde auch sein Arzt Imezo von jenem verurteilt worden sein, und Wilhelm, seinerseits inzwischen wohl vom Banne gelöst, würde sich nun um die Wiedereinsetzung Imezos bemühen; Empfänger des Briefes wäre dann ein Mann aus dem Kreise Hezilos. Doch bleibt diese Hypothese ziemlich vage und unsicher; es kann sich auch um einen andern Wilhelm handeln, und der *domnus episcopus* braucht nicht Hezilo zu sein.²⁾ Stilistisch zeigt der Brief einige Berührungen mit Hildesheimer Stücken, vor allem aber mit Meinhard von Bamberg; welche Schlüsse sich daraus ziehen lassen, wird unten im Exkurs 3 erörtert.³⁾ Jedenfalls besteht kein Grund, in diesem Falle — im Unterschied zu anderen Fällen — den Diktator mit dem Absender zu identifizieren.

H 4: An einen Freund: versichert freundschaftliche Gesinnung.

Edd. Sudendorf, Registrum 3, 16 Nr. 10; Janicke, UBHH. 1, 99 Nr. 101. Vgl. Schmeidler S. 109.

¹⁾ Der Brief ist dadurch interessant, daß der Empfänger im ersten Teil geduzt wird, während der zweite Teil, der die Bitten enthält, in *vos* bzw. *maiestas vestra* (was keineswegs wie unser „Majestät“ dem Könige vorbehalten war!) umschlägt und die Anrede *domne mi* braucht, was ausdrücklich begründet wird: *precaturus enim precantis faciem assumam necesse est*.

²⁾ Genannt wird die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Thorn in Holland, Diözese Lüttich; aber der Brief braucht deshalb nicht in jener Gegend geschrieben zu sein.

³⁾ Schmeidler weist den Brief dem Hildesheimer Diktator zu; dies Stück ist wohl auch der Grund, warum er diesen Diktator als *dominus Wilhelmus* bezeichnet.

H 8: An einen Freund: versichert Freundschaft und bittet um Verleihung der verlangten Benefizien an seinen Neffen.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 3, 29 Nr. 17; Janicke, *UBHH.* 1, 119 Nr. 122. Vgl. Schmeidler S. 109; Pivec: *MÖIG.* 45 (1931), 455.

Sudendorf ließ diese beiden ohne Namen überlieferten Briefe von Hezilo an Burchard geschrieben sein. In der Tat ist die stilistische Verwandtschaft mit anderen Hildesheimer Stücken hier so eng, daß wir eine Entstehung in Hildesheim annehmen dürfen. Aber der Absender könnte etwa auch der Hildesheimer Lehrer sein (vgl. unten Abschnitt 3). Der Inhalt ist ohnehin unbedeutend.¹⁾ Nur als Möglichkeit sei deshalb verzeichnet, daß Sudendorfs Ansatz richtig sein könnte und diese Briefe dann sachlich mit H 47 zusammengehören würden.

Damit sind, wenn wir von der gesondert zu besprechenden Schulkorrespondenz absehen, die Briefe erschöpft, die sich bestimmt oder vermutungsweise mit Bischof Hezilo in Zusammenhang bringen lassen. Als Ganzes genommen, geben sie trotz mancher Lücken und unsicherer Punkte ein plastisches und einheitliches Bild von der Gestalt und politischen Haltung Hezilos. Darüber hinaus stellen sie für die Jahre des Sachsenaufstandes von 1073—1075 eine wertvolle Quelle dar, die bei sorgfältiger Ausschöpfung wesentlich ergiebiger ist — und teilweise ganz andere Ergebnisse liefert —, als die Forschung früher erkannt hatte.

2. Andere Briefe politischen Inhalts

Neben der Hezilo-Korrespondenz enthält die Hildesheimer Sammlung eine Anzahl weiterer politischer Briefe, die ebenfalls einzeln der Bestimmung oder Interpretation bedürfen. Da es sich um die verschiedensten Absender und Empfänger handelt, lassen sie sich an keinem einheitlichen Faden aufreihen. Doch sind die meisten von ihnen, auch einzeln für sich genommen, von erheblicher historischer Bedeutung.

H 30: Kardinalbischof M. von Silva Candida, Abt von Pomposa, mit den übrigen Kardinälen an König H.: bittet, dem übel beleumundeten Bischof von *Patavia* kein Gehör zu gewähren, sondern ihn den königlichen Zorn fühlen zu lassen, damit die Kirche in Rom ihn ausscheiden kann, und erbittet Nachricht darüber.

¹⁾ Der *fratris mei filius* in H 8 könnte mit dem *Meginhardus fratris mei filius* von H 47 identisch sein, wie schon Sudendorf annahm.